



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT

# Berichts-Handbuch

Handbuch zum Krankenanstalten-Berichtswesen  
landesgesundheitsfondsfinanzierter Krankenanstalten  
zur Krankenanstalten-Rechnungswesen-Berichtsverordnung - KRBV

Stand 3. März 2010



## **Impressum**

**Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:**  
Bundesministerium für Gesundheit, Bereich I/C  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

**Verfasser:**  
Univ. Prof. Dr. Romuald Bertl und Team  
Univ. Prof. Mag. Dr. Dieter Mandl und Team  
unter Mitarbeit von Dr. Markus Schwab

**Für den Inhalt verantwortlich:**  
Mag. Gerhard Embacher (BMG, Bereichsleiter I/C)

**Kontakt:**  
Mag. Gertrude Fischbacher (BMG, Abteilung I/C/13)  
E-Mail: [gertrude.fischbacher@bmg.gv.at](mailto:gertrude.fischbacher@bmg.gv.at)

Internet: [www.bmg.gv.at](http://www.bmg.gv.at)

Wien, März 2010

# Inhalt

<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>7</b>
I. KOSTENRECHNUNGSVERORDNUNG LANDESGESUNDHEITSFONDSFINANZierter KRANKENANSTALTEN .....	7
II. VEREINBARUNG GEMÄß ART. 15A B-VG .....	7
III. KRANKENANSTALTEN-RECHNUNGSABSCHLUSS-BERICHTSVERORDNUNG (KRBV) .....	7
IV. BERICHTS-HANDBUCH ZUM KRANKENANSTALTEN-BERICHTSWESEN LANDESGESUNDHEITSFONDSFINANZierter KRANKENANSTALTEN .....	8
V. SONSTIGE RECHTSGRUNDLAGEN UND GRUNDSÄTZE .....	8
<b>B. GRUNDSÄTZE UND REGELN ORDNUNGSMÄSSIGER BERICHTERSTATTUNG (GOBE)</b> .....	<b>9</b>
I. GRUNDSÄTZE (GoBE) .....	9
II. BERICHTSWESEN .....	9
III. BERICHTSSYSTEM .....	10
IV. BERICHTSSTRUKTUR UND BERICHTSEBENEN .....	11
1. EINFACHE BERICHTSSTRUKTUR .....	11
2. ZUSAMMENGESetzte BERICHTSSTRUKTUR .....	12
3. BERICHTSEBENEN .....	15
3.1. Krankenanstaltenebene .....	15
3.2. Krankenanstaltenübergeordnete Ebene .....	16
3.2.1. Krankenanstaltenübergeordnete Institution .....	16
3.2.2. Krankenanstaltenübergreifender (gemeinsamer )Bereich .....	17
3.2.3. Krankenanstaltenfremder Bereich .....	18
V. VORLAGE .....	18
<b>C. BERICHTE</b> .....	<b>19</b>
I. BEGRIFFSBESTIMMUNG .....	19
II. VEREINFACHTE BERICHTSLEGUNG .....	20
III. EINZELBERICHTE .....	20
1. VERMÖGENS- UND KAPITALSTRUKTUR VKS (§ 7 Abs. 2 Z. 1 KRBV) .....	20
1.1. Zweck und Ziel und Aufstellungsgrundsätze .....	20
1.2. Gestaltung bzw. Schema, Inhalt und Verdichtungsgrad .....	22
1.2.1. Gestaltung bzw. Schema .....	22
1.2.2. Inhalt und Verdichtungsgrad .....	23

2. ....	EIGENMITTELVERTEILUNGSRECHNUNG EVR (§ 7 Abs. 2 Z. 1 KRBV)	27
2.1.	Zweck und Ziel und Aufstellungsgrundsätze	27
2.2.	Gestaltung bzw. Schema, Inhalt und Verdichtungsgrad	28
2.2.1.	Gestaltung bzw. Schema	28
2.2.2.	Inhalt und Verdichtungsgrad	28
3.	QUELLEN- UND VERWENDUNGSANALYSE QVA (§ 7 Abs. 2 Z. 2 KRBV)	30
3.1.	Zweck und Ziel und Aufstellungsgrundsätze	30
3.2.	Gestaltung bzw. Schema, Inhalt und Verdichtungsgrad	31
3.2.1.	Gestaltung bzw. Schema	31
3.2.2.	Inhalt und Verdichtungsgrad	33
4.	ERLÖSSTRUKTUR ES (§ 7 Abs. 2 Z. 3 KRBV)	38
4.1.	Zweck und Ziel und Aufstellungsgrundsätze	38
4.2.	Gestaltung bzw. Schema, Inhalt und Verdichtungsgrad	39
4.2.1.	Gestaltung bzw. Schema	39
4.2.2.	Inhalt und Verdichtungsgrad	40
5.	ZUSCHUSSSTRUKTUR ZS (§ 7 Abs. 2 Z. 4 KRBV)	42
5.1.	Zweck und Ziel und Aufstellungsgrundsätze	42
5.2.	Gestaltung bzw. Schema, Inhalt und Verdichtungsgrad	43
5.2.1.	Gestaltung bzw. Schema	43
5.2.2.	Inhalt und Verdichtungsgrad	46
6.	ZUSAMMENFASSUNG	47
<b>GLOSSAR</b>		<b>49</b>
<b>STICHWORTVERZEICHNIS</b>		<b>67</b>

## Einleitung

Gemäß § 10 der „Verordnung über die Berichtspflichten von landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten zu den Krankenanstalten-Rechnungsabschlüssen“ BGBl. II Nr. 405/2009 – im Folgenden kurz KRBV (Krankenanstalten-Rechnungsabschluss-Berichtsverordnung) genannt – sind für die bundeseinheitliche Anwendung der Berichtspflichten die im „Handbuch zum Krankenanstalten-Berichtswesen landesgesundheitsfondsfinanzierter Krankenanstalten“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) samt den dazugehörigen Anhängen – im Folgenden kurz Berichts-Handbuch bzw. Handbuch genannt – dargestellten Bestimmungen anzuwenden.

Das Handbuch enthält die Detailgestaltung der Bestimmungen der KRBV. Es stellt somit in Verbindung mit der KRBV eine wesentliche Grundlage dar, um eine bundeseinheitliche Berichtsdatenerfassung, Berichterstattungsform, Datenüberprüfung und Berichtslegung über bestimmte Daten bzw. Informationen aus den krankenanstaltenbezogenen Rechnungsabschlüssen sicherzustellen und damit die Vergleichbarkeit der Berichte mit den Rechnungsabschlussinformationen zu gewährleisten.

Die KRBV enthält bzw. regelt Grundsätzliches. Sie regelt die Grundstruktur des Krankenanstalten-Berichtswesens und -Berichtssystems, die Definition der einzelnen Berichte, die Berichtsebenen, -objekte und -adressaten, die Prüf- bzw. Kontrollverantwortlichkeiten, die Weitergabeform und die Erscheinungs- und Vorlagetermine sowie die wichtigsten Begriffsbestimmungen. Das Handbuch enthält die Detailregelungen. Es enthält Definitionen und die Berichtsschemata, erläuternde Ausführungen, Konkretisierungen, erklärende Beispiele und ist als Nachschlagewerk für Praktiker konzipiert, die sich mit dem Krankenanstalten-Berichtswesen befassen müssen (wollen), und geht daher vor allem auf konkrete krankenanstalten-spezifische Themen bzw. Fragen des Krankenanstalten-Berichtswesens ein.

Für Schulungszwecke wurde ein eigenes Schulungs-Handbuch entwickelt bzw. erstellt, dessen wesentliche Grundlagen die KRBV und dieses Handbuch bilden.

---

### Hinweis:

Alle Verweise auf Gesetze und Verordnungen in diesem Handbuch beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung dieser Gesetze und Verordnungen.

Alle Verweise auf Bestimmungen der KRBV beziehen sich auf die KRBV BGBl. II Nr. 405/2009.

Es ist vorgesehen, zur Unterstützung bei der Implementierung des Krankenanstalten-Berichtswesens vom BMG eine „Hotline“ einzurichten bzw. zur Verfügung zu stellen. Weiters ist vorgesehen, 2010 auf Basis der über das erste Berichtsjahr 2009 vorliegenden Berichte eine detaillierte Evaluierung durchzuführen und bei Bedarf Adaptierungen beim Berichts-Handbuch und – wenn erforderlich – bei der Krankenanstalten-Rechnungsabschluss-Berichtsverordnung vorzunehmen.

---



## A. Rechtliche Grundlagen

### I. Kostenrechnungsverordnung landesgesundheitsfondsfinanzierter Krankenanstalten

Eine wesentliche Rechtsgrundlage für das Berichtswesen von landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten bildet die Kostenrechnungsverordnung, BGBl. II 638/2003, die mit 1.1.2004 in Kraft trat. Durch diese Verordnung wurden die Grundlagen für ein bundesweit einheitliches Kostenrechnungs- und Informations- sowie Berichtssystem festgelegt. Danach sind an jeder Krankenanstalt ein Rechnungswesen (Krankenanstalten-Rechnungswesen) und ein Berichtswesen (Krankenanstalten-Berichtswesen) zu führen, die den jeweiligen Aufgaben und den Anforderungen der Krankenanstalt zu entsprechen haben (§ 1 Abs. 1 Kostenrechnungsverordnung).

Von den Rechtsträgern der Krankenanstalten ist unabhängig von deren Größe und Rechtsform dafür zu sorgen, dass ein auf unternehmensrechtlichen Normen basierendes pagatorisches Rechnungswesen geführt wird (§ 39 Abs. 1 Kostenrechnungsverordnung). Zum pagatorischen Krankenanstalten-Rechnungswesen gehören gemäß § 1 Abs. 3 Kostenrechnungsverordnung die auf unternehmensrechtlichen Grundsätzen bzw. Normen beruhende Finanzbuchführung und der sich an unternehmensrechtlichen Grundsätzen bzw. Normen orientierende Rechnungsabschluss.

### II. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

Art. 37 Abs. 3 Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens verpflichtet die Rechtsträger der landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten, ein auf handels- bzw. unternehmensrechtlichen Normen basierendes Rechnungswesen zu führen. Die Bundesgesundheitsagentur hat für ein einheitliches Berichtssystem in Analogie zum Berichtssystem der Krankenanstalten-Kostenrechnung zu sorgen.

Als Grundlage für das Berichtswesen landesgesundheitsfondsfinanzierter Krankenanstalten stehen somit das pagatorische sowie das kalkulatorische Rechnungswesen und der Rechnungs- bzw. Jahresabschluss zur Verfügung.

### III. Krankenanstalten-Rechnungsabschluss-Berichtsverordnung (KRBV)

Die Verordnung über die Berichtspflichten von landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten zu den Krankenanstalten-Rechnungsabschlüssen (Krankenanstalten-Rechnungsabschluss-Berichtsverordnung – KRBV) gilt für die Rechnungsabschluss- und Berichtspflichten von landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten unabhängig davon, ob die Krankenanstalt Unternehmer/Unternehmerin im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) ist, und unabhängig von der Rechtsform der Krankenanstalt. Sie gilt für bestimmte krankenanstaltenbezogene periodisch zu erstellende, standardisierte externe Berichte und legt die Berichtsebenen, die Einzelberichte und deren Adressaten, Zwecke, Ziele, Inhalte, Berichtobjekte, Gestaltung bzw. Schema, Verdichtungsgrad, Weitergabeform und Erscheinungs- sowie Vorlagetermine fest.

#### **IV. Berichts-Handbuch zum Krankenanstalten-Berichtswesen landesgesundheitsfondsfinanzierter Krankenanstalten**

Durch § 10 KRBV ist die Anwendung der Bestimmungen dieses Berichts-Handbuchs (im Folgenden kurz Handbuch genannt) verpflichtend vorgeschrieben. Durch dieses Handbuch soll eine bundeseinheitliche Anwendung und Erfüllung der Berichtspflichten der Rechtsträger landesgesundheitsfondsfinanzierter Krankenanstalten erreicht bzw. gesichert werden.

#### **V. Sonstige Rechtsgrundlagen und Grundsätze**

Sonstige wesentliche Rechtsgrundlagen für die Finanzbuchführung und für die Inventur sowie für den Rechnungs- bzw. Jahresabschluss stellen das Unternehmensgesetzbuch (UGB) und für Kapitalgesellschaften das Aktiengesetz (AktG) und das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) dar.

Bei der Finanzbuchführung, der Inventur und der Rechnungs- bzw. Jahresabschlussaufstellung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung zu beachten.

## B. Grundsätze und Regeln ordnungsmäßiger Berichterstattung (GoBE)

### I. Grundsätze (GoBE)

Die gemäß § 8 KRBV vorzulegenden Berichte sind Standardberichte, die nach den in der KRBV und im Handbuch festgelegten Vorschriften aufzustellen sind und sich auf ein Geschäftsjahr zu beziehen haben. Die schriftlich aufzustellenden Berichte haben einer gewissenhaften ordnungsmäßigen Berichterstattung (§ 7 Abs. 3 KRBV) zu entsprechen.

Die Berichte müssen den Vorgaben des Handbuchs entsprechend klar gegliedert und auch sonst übersichtlich, verständlich, richtig, vollständig, verlässlich, nachvollziehbar und sachlich zutreffend sein. Sie müssen auf einer ordnungsmäßigen unternehmensrechtlichen Finanzbuchführung und Inventur beruhen und müssen jeweils auf der Basis eines nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufgestellten Rechnungsabschlusses erstellt werden. Dabei sind die Grundsätze der Vollständigkeit, Richtigkeit, Klarheit, Verständlichkeit, Stetigkeit, Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Die Daten zum Krankenanstalten-Berichtssystem über den Rechnungsabschluss gemäß KRBV sind in Form von Berichten jährlich dem Landeshauptmann auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft fristgerecht (30. Juni) vorzulegen.

### II. Berichtswesen

Das Berichtswesen des Unternehmens „Krankenanstalt“ umfasst nach § 2 Z. 1 KRBV alle Regeln, Einrichtungen, Maßnahmen, Daten und Prozesse zur Erstellung, Aufbereitung, Übermittlung, Verarbeitung und Speicherung von Informationen über den Betrieb und die wirtschaftliche Entwicklung der Krankenanstalt. Es ist Teil des gesamten Unternehmens-Informationssystems und bezieht sich i.d.R. auf die internen unternehmensbezogenen Prognose-, Plan-, Ist-, Abweichungs-, Kontroll- und Revisionsberichte für das untere, mittlere und obere Management. Berichte an Externe erfolgen i.d.R. nur, soweit dafür Verpflichtungen bestehen.

Das Krankenanstalten-Berichtswesen ist Teil des Unternehmens-Berichtswesens und hat die Aufgabe, für die Bereitstellung der für die krankenanstaltenbezogenen Einzelberichte benötigten Informationen bzw. Daten in der zweckentsprechenden Qualität und Aktualität in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu sorgen. In jenen Fällen, in denen auch Tätigkeiten und Leistungen in krankenanstaltenfremden Bereichen und/oder krankenanstaltenübergreifend von zentralen (gemeinsamen) Bereichen erbracht werden, sollte das Krankenanstalten-Berichtswesen nach Möglichkeit sicherstellen, dass neben den ordnungsmäßigen krankenanstaltenbezogenen Berichten für den eigentlichen Krankenanstaltenbetrieb, soweit die notwendigen Voraussetzungen vorliegen bzw. es organisatorisch und wirtschaftlich zumutbar ist, auch solche für den krankenanstaltenfremden Bereich sowie für den krankenanstaltenübergreifenden (gemeinsamen) Bereich und für die krankenanstaltenübergeordnete Institution aufgestellt werden können (siehe B. III. 3.).

### III. Berichtssystem

§ 2 Z. 3 KRBV versteht unter „Berichtssystem“ eine dem Informationszweck und -bedarf angepasste, geordnete Struktur von definierten standardisierten, krankenanstaltenbezogenen externen Berichten. Das Krankenanstalten-Berichtssystem ist auf die externe krankenanstaltenbezogene Berichterstattung ausgerichtet und wird durch § 7 KRBV und durch dieses Handbuch bestimmt. Krankenanstaltenfremde und krankenanstaltenübergreifende (gemeinsame) Bereiche sowie die krankenanstaltenübergeordnete Institution sind, soweit es auf Grund des jeweils bestehenden Rechnungswesens ohne zusätzliche erhebliche Organisationsmaßnahmen möglich ist, gemäß § 1 KRBV Gegenstand eigener Berichte im Krankenanstalten-Berichtssystem, die nach den Bestimmungen des Kapitels B. III. dieses Handbuchs aufzustellen sind.

---

**Die Verantwortung für das Krankenanstalten-Berichtssystem auf der Krankenanstaltenebene trägt der Träger bzw. das Leitungsorgan (kollegiale Führung) der jeweiligen Krankenanstalt.**

---

Zum Krankenanstalten-Berichtssystem gehören die durch verbindliche Normen fixierten externen Berichte (§ 7 KRBV), die den Zwecken zu dienen und die Aufgaben zu erfüllen haben, die verbindlich durch die KRBV und dieses Handbuch vorgegeben sind. Hauptadressaten der Berichte sind die im § 8 KRBV festgelegten externen Personen bzw. Institutionen (Landeshauptmann, Bundesministerium für Gesundheit).

Zweck der externen Berichte nach § 7 KRBV im Rahmen des externen Krankenanstalten-Berichtssystems ist es vor allem, über pagatorische Aspekte der Betriebsführung (Investition, Finanzierung, Liquidität) zu informieren und den Finanziers der Krankenanstalten aussagekräftige transparente Informationen zur Verfügung zu stellen sowie überbetriebliche Vergleichbarkeit auf aggregierter Ebene zu ermöglichen. Schwerpunkte sind die Verbesserung der Vollständigkeit und Validität der Informationen zur Ertragsstruktur und die Sicherstellung verlässlicher Informationen zum Finanzierungs- und Investitionsgeschehen im Bereich der Krankenanstalten.

Die zentrale Grundlage für das Krankenanstalten-Berichtssystem bildet der Rechnungsabschluss, der ein Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu sein hat (§§ 1 und 4 KRBV). Grundsätzlich hat das Krankenanstalten-Rechnungswesen bzw. -Berichtssystem gemäß § 1 Abs. 2 erster Satz KRBV auf den vorhandenen Rechnungsabschlüssen für die Krankenanstalten bzw. die krankenanstaltenübergeordnete Ebene (z.B. Rechtsträger, Betriebsgesellschaft) zu basieren. Die Berichte haben, soweit sie aus dem bestehenden pagatorischen Rechnungswesen direkt ableitbar sind, auf Ebene der Krankenanstalten zu erfolgen und sind um zusätzliche Informationen der krankenanstaltenübergeordneten Ebene zu ergänzen (§ 1 Abs. 2 zweiter Satz KRBV).

Seit dem 1. Jänner 2008 besteht für alle Rechtsträger landesgesundheitsfondsfinanzierter Krankenanstalten in Österreich die Verpflichtung, dass gemäß unternehmensrechtlichen Grundsätzen und Normen eine Finanzbuchführung geführt und ein Rechnungsabschluss aufgestellt werden. Das bedeutet, dass seit diesem Zeitpunkt die Verpflichtung besteht, die jeweils im Ersten Abschnitt des Dritten Buches des UGB (§§ 189 – 216 UGB) festgelegten Rechnungslegungsvorschriften einzuhalten. Für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter mit Vertretungsbefugnis eine

natürliche Person ist, gelten auch der Zweite, der Dritte und der Vierte Abschnitt (§§ 221 – 283 UGB).

Der Rechnungsabschluss jeder Krankenanstalt ist grundsätzlich ein zweiteiliger Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der sich jeweils auf ein Kalenderjahr als Geschäftsjahr beziehen muss (§ 5 KRBV). Sofern die Aufstellung eines erweiterten Abschlusses verpflichtend ist, hat der Rechnungsabschluss darüber hinaus einen Anhang gemäß §§ 236 ff UGB aufzuweisen.

Der Rechnungsabschluss ist für den Schluss des Geschäftsjahres unter Beachtung der §§ 193 bis 216 UGB aufzustellen. Er hat sowohl formell wie materiell den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu entsprechen.

---

Es ist vom Rechtsträger zu prüfen und festzustellen, welche Anforderungen sich an das Berichtswesen der Krankenanstalt stellen und wie das Berichtssystem ausgestaltet sein muss, damit die vorgeschriebenen Berichte ordnungsmäßig aufgestellt und erstattet und durch sie die vorgegebenen Zwecke und Aufgaben anforderungsadäquat erfüllt werden können.

---

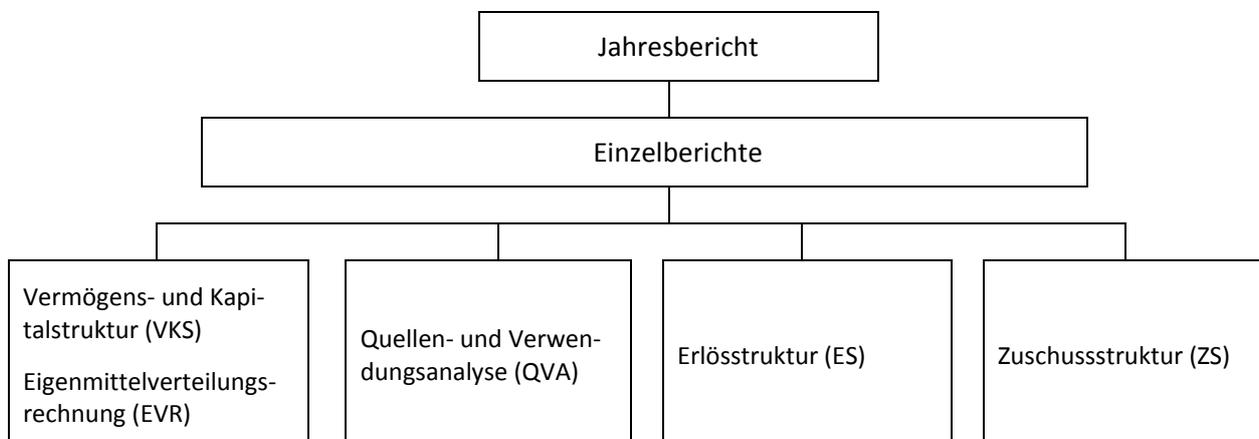
## IV. Berichtsstruktur und Berichtsebenen

### 1. Einfache Berichtsstruktur

Berichtsobjekte sind die Krankenanstalten, auf die sich die Berichte gemäß § 7 KRBV beziehen müssen. Werden von einer übergeordneten Institution mehrere Krankenanstalten geführt, bildet jede einzelne Krankenanstalt ein eigenes Berichtsobjekt.

Die krankenanstaltenbezogenen Einzelberichte der einzelnen Krankenanstalt auf der Krankenanstaltenebene, die gemeinsam für jede Krankenanstalt den jeweiligen Jahresbericht ergeben, haben die Tätigkeiten zum Gegenstand, die mit den im KAKuG genannten Aufgaben der jeweiligen Krankenanstalt in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Die einfache Berichtsstruktur für die Berichterstattung über die einzelne Krankenanstalt stellt sich grundsätzlich wie folgt dar:



Der Jahresbericht, der auf dem Rechnungsabschluss eines Geschäftsjahrs zu basieren hat und für jede Krankenanstalt aufzustellen ist, stellt auf Grund der genormten Einzelberichte einen Standardbericht dar. Er besteht gem. § 7 Abs. 2 KRBV aus folgenden Einzelberichten, die grundsätzlich für (von) jede(r) einzelne(n) Krankenanstalt aufzustellen sind:

Einzelberichte:

- Vermögens- und Kapitalstruktur (VKS) und Eigenmittelverteilungsrechnung (EVR),
- Quellen- und Verwendungsanalyse (QVA),
- Erlösstruktur (ES),
- Zuschussstruktur (ZS).

---

Ein Jahresbericht (Einzeljahresbericht) bestehend aus den genannten Einzelberichten ist grundsätzlich für jede Krankenanstalt krankenanstaltenbezogen aufzustellen.

---

Wird im Falle mehrerer Krankenanstalten eines Trägers nicht für jede Krankenanstalt ein Einzelrechnungsabschluss aufgestellt, ist, wenn dies wirtschaftlich vertretbar bzw. zumutbar und organisatorisch einfach und verlässlich realisierbar ist, für jede Krankenanstalt ein Einzeljahresbericht bestehend aus den genannten Einzelberichten aufzustellen und ist zusätzlich zu den krankenanstaltenbezogenen Einzeljahresberichten über alle Krankenanstalten ein zusammenfassender oder konsolidierter Jahresbericht aufzustellen, dessen Basis der alle Krankenanstalten einschließende (zusammenfassende oder konsolidierte) Rechnungs- bzw. Jahresabschluss zu sein hat. Der zusammenfassende oder konsolidierte Jahresbericht wird aus den zusammenfassenden oder konsolidierten Einzelberichten gebildet. Wird ein Rechnungsabschluss nur auf krankenanstaltenübergeordneter Ebene und nicht für jede einzelne Krankenanstalt aufgestellt und ist eine solche Lösung, dass für jede einzelne Krankenanstalt ein eigener Einzelrechnungsabschluss aufgestellt wird, wirtschaftlich nicht vertretbar, so hat gemäß § 1 Abs. 2 KRBV das Berichtswesen auf der krankenanstaltenübergeordneten Ebene zu erfolgen, wobei für die im § 7 KRBV genannten Berichtsteile nach Maßgabe des § 7 KRBV und des Handbuchs eine Differenzierung auf Ebene der Krankenanstalten vorzunehmen ist.

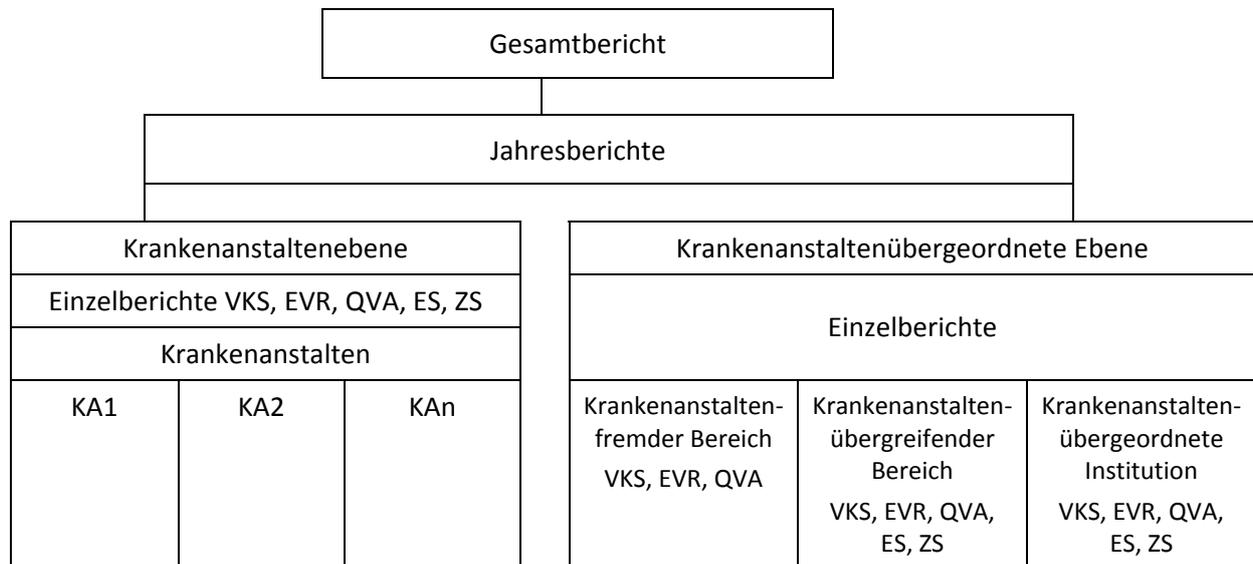
## 2. Zusammengesetzte Berichtsstruktur

In einzelnen Fällen ist es für die Berichtsstruktur notwendig, zwischen zwei Berichtsebenen zu unterscheiden:

- der Krankenanstaltenebene und
- der krankenanstaltenübergeordneten Ebene.

Die Krankenanstalten bilden auch in solchen Fällen die zentrale Berichtsebene (Krankenanstaltenebene); die Berichte haben sich auf die einzelne Krankenanstalt zu beziehen. Je Krankenanstalt sind die geforderten Einzelberichte zu erstellen, die gemeinsam den aus den Einzelberichten bestehenden Jahresbericht der Krankenanstalt ergeben (Einzeljahresbericht). Im Falle mehrerer Krankenanstalten ergibt sich aus den Einzeljahresberichten der Krankenanstalten der Gesamtbericht, der einen Sammelbericht darstellt. In bestimmten Fällen ist es notwendig, neben der eigentlichen Berichtsebene (Krankenanstaltenebene) noch die krankenanstaltenübergeordnete Berichtsebene einzurichten, für die dann auch Jahresberichte zu erstellen sind. Die Jahresberichte der krankenanstaltenübergeordneten Ebene und die Jahresberichte der Krankenanstalten ergeben dann den Gesamtbericht.

Die krankenanstaltenübergeordnete Ebene umfasst gemäß § 1 Abs. 2 KRBV die Leistungen dieser Ebene sowie Bereiche, die von mehreren Krankenanstalten gemeinsam genutzt werden (z.B. zentrale EDV, zentrale Buchhaltung).



**Beim Gesamtbericht (Sammelbericht) sind folgende Fälle zu unterscheiden:**

(1) Es wird nur eine Krankenanstalt geführt bzw. betrieben:

a) Ohne krankenanstaltenfremden Bereich:

Es gibt dann neben der Krankenanstaltenebene keine zweite Berichtsebene. Der Jahresbericht der Krankenanstalt bestehend aus den Einzelberichten VKS und EVR, QVA, ES und ZS ist dann zugleich der Gesamtbericht der Krankenanstalt.

b) Mit krankenanstaltenfremdem Bereich:

In diesem Fall ist eine zweite Berichtsebene notwendig. Es ist je ein Jahresbericht für die Krankenanstalt und für den krankenanstaltenfremden Bereich aufzustellen. Die beiden Jahresberichte ergeben gemeinsam den Gesamtbericht. Erfolgt im bestehenden pagatorischen Rechnungswesen keine gesonderte Aufzeichnung über den krankenanstaltenfremden Bereich (z.B. durch eigenen Buchungs- bzw. Verrechnungskreis) und ist eine gesonderte Darstellung des krankenanstaltenfremden Bereichs in eigenen Berichten wirtschaftlich nicht vertretbar, so besteht keine Pflicht, für diesen Bereich eigene Berichte zu erstellen.

Sind im Rechnungsabschluss nicht landesgesundheitsfondsfinanzierte Bereiche (z.B. Langzeitpflegebereich) enthalten, sind diese, sofern dies das Rechnungswesen in seiner Differenziertheit (z.B. eigene Verrechnungskreise) zulässt, getrennt darzustellen (§ 1 Abs. 3 KRBV). Macht der nicht landesgesundheitsfondsfinanzierte Bereich betragsmäßig über 50 % der im gesamten Rechnungsabschluss ausgewiesenen Erträge bzw. Einnahmen aus, so kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eine vereinfachte Berichtslegung erfolgen (§ 1 Abs. 3 KRBV).

(2) Es werden mehrere Krankenanstalten geführt bzw. betrieben:

a) Ohne krankenanstaltenfremden Bereich und ohne krankenanstaltenübergreifenden (gemeinsamen) Bereich:

Es ist für jede Krankenanstalt auf Basis des jeweiligen Einzelrechnungsabschlusses ein aus den Einzelberichten bestehender Jahresbericht aufzustellen. Die krankenanstaltenbezogenen Jahresberichte ergeben dann gemeinsam den Gesamtbericht. Es gibt in diesem Fall keine zweite Berichtsebene.

Werden für die einzelnen Krankenanstalten keine Einzelrechnungsabschlüsse aufgestellt, sind dennoch für jede Krankenanstalt Einzelberichte zu erstellen, die dann den jeweiligen Jahresbericht ergeben. Dabei sollten die Einzelberichte VKS und EVR für jede Krankenanstalt erstellt werden, soweit sie aus dem bestehenden Rechnungswesen direkt ableitbar sind. Jedenfalls ist die ES für jede Krankenanstalt zu erstellen. Ebenso ist die QVA zu erstellen, wobei gemäß § 7 Abs. 2 KRbV die Darstellung der Einnahmen wenigstens bis zur „Summe aller Einnahmen vor Finanzierung“ und die Darstellung der Ausgaben wenigstens bis zur „Summe aller Ausgaben vor Finanzierung“ für jede Krankenanstalt zu erfolgen hat (siehe dazu C. 3.). Weiters ist auch ein zusammenfassender oder konsolidierter übergeordneter Jahresbericht bestehend aus VKS und EVR, QVA, ES und ZS aufzustellen. Dieser ergibt gemeinsam mit den krankenanstaltenbezogenen Einzelberichten den Gesamtbericht. Es ist in diesem Fall die zweite Berichtsebene notwendig.

b) Mit krankenanstaltenfremdem Bereich:

Es ist für jede Krankenanstalt und für den krankenanstaltenfremden Bereich je ein Jahresbericht sowie weiters ein zusammenfassender oder konsolidierter übergeordneter Jahresbericht aufzustellen. Diese Jahresberichte bilden dann gemeinsam den Gesamtbericht. Es ist in diesem Fall die zweite Berichtsebene notwendig.

Ist eine entsprechende differenzierte Aufzeichnung bzw. Darstellung im bestehenden pagatorischen Rechnungswesen nicht vorgesehen und ist eine gesonderte Darstellung des krankenanstaltenfremden Bereichs in eigenen Berichten wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann die gesonderte Berichtslegung für den krankenanstaltenfremden Bereich unterbleiben.

c) Mit krankenanstaltenübergreifendem Bereich:

Es ist für jede Krankenanstalt und für den krankenanstaltenübergreifenden Bereich (z.B. zentrale EDV, zentrale Buchhaltung, zentrales Facility Management) je ein Jahresbericht sowie weiters ein zusammenfassender oder konsolidierter übergeordneter Jahresbericht aufzustellen. Diese Jahresberichte bilden dann gemeinsam den Gesamtbericht. Es ist in diesem Fall die zweite Berichtsebene notwendig.

Ist eine entsprechende differenzierte Aufzeichnung bzw. Darstellung im bestehenden pagatorischen Rechnungswesen nicht vorgesehen und ist eine gesonderte Darstellung des krankenanstaltenübergreifender Bereichs in eigenen Berichten wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann die gesonderte Berichtslegung für den krankenanstaltenübergreifenden Bereich unterbleiben.

d) Mit krankenanstaltenfremdem Bereich und krankenanstaltenübergreifendem Bereich:

Es ist wie bei b) und c) vorzugehen. Es ist in diesem Fall die zweite Berichtsebene notwendig.

### 3. Berichtsebenen

#### 3.1. Krankenanstaltenebene

Berichtsobjekte sind gemäß KRBV die einzelnen Krankenanstalten. Demgemäß haben sich die Berichte grundsätzlich auf die Krankenanstaltenebene zu beziehen. Für jede Krankenanstalt sind die durch § 7 KRBV definierten und durch dieses Handbuch vorgeschriebenen Einzelberichte nach dem jeweiligen in diesem Handbuch festgelegten Schema aufzustellen. Grundlage für die krankenanstaltenbezogenen Einzelberichte VKS und EVR, QVA, ES und ZS (§ 7 Abs. 2 KRBV), die gemeinsam den Jahresbericht der jeweiligen Krankenanstalt bilden, hat grundsätzlich der Einzelrechnungsabschluss der jeweiligen Krankenanstalt zu sein.

Wenn der Rechtsträger (übergeordnete Institution) nur eine Krankenanstalt führt bzw. betreibt, dann stellt sein Rechnungsabschluss i.d.R. den Rechnungsabschluss der Krankenanstalt dar. Dieser hat dann die Basis für die aufzustellenden Einzelberichte zu bilden. Der Jahresbericht der Krankenanstalt ist dann zugleich der Gesamtbericht. Es besteht eine einfache Berichtsstruktur.

Gibt es Tätigkeiten in krankenanstaltenfremden Bereichen, die wesentlich sind, muss darüber, wenn die dazu notwendigen Voraussetzungen im bestehenden pagatorischen Rechnungswesen gegeben sind, ein eigener Jahresbericht aufgestellt werden und dürfen die krankenanstaltenfremden Tätigkeiten in den krankenanstaltenbezogenen Einzelberichten und im Jahresbericht der Krankenanstalt keinen Niederschlag finden. Der Jahresbericht für die Krankenanstalt und der Jahresbericht für den krankenanstaltenfremden Bereich ergeben dann den Gesamtbericht. Es ergibt sich eine zusammengesetzte Berichtsstruktur.

Ist eine entsprechende differenzierte Aufzeichnung bzw. Darstellung im bestehenden pagatorischen Rechnungswesen nicht gegeben, so kann die gesonderte Berichtslegung über den krankenanstaltenfremden Bereich unterbleiben.

Befinden sich auf der Krankenanstaltenebene mehrere Krankenanstalten, so kann es aus organisatorischen und/oder wirtschaftlichen Gründen unter Umständen nicht zweckmäßig oder überhaupt nicht möglich sein, je Krankenanstalt einen eigenen vollständigen Einzelrechnungsabschluss aufzustellen. In solchen Fällen ist der die einzelnen Krankenanstalten einschließende Rechnungsabschluss der übergeordneten Institution als Basis für die krankenanstaltenbezogenen Einzelberichte der Krankenanstalten heranzuziehen, aus dem dann die berichtsrelevanten Posten für die Einzelberichte abzuleiten und krankenanstaltenweise zuzuordnen bzw. zuzurechnen sind, sofern die benötigten Informationen nicht dem pagatorischen Rechnungswesen der einzelnen Krankenanstalt entnommen werden können. Für diese Zurechnung von berichtsrelevanten Posten, die nicht aus dem pagatorischen Rechnungswesen der jeweiligen Krankenanstalt gewonnen werden können, gelten die Grundsätze der möglichst genauen bzw. eindeutigen direkten und wirtschaftlichen Zuordnung sowie der Wesentlichkeit. Die betreffenden Posten müssen direkt und dürfen nicht durch Schließung den einzelnen Krankenanstalten zugeordnet werden. Ist eine unmittelbare Zuordnung nicht möglich, weil sie z.B. wirtschaftlich nicht vertretbar ist, hat die Zuordnung zu unterbleiben. Für jede Krankenanstalt ist auf diese Weise ein aus den geforderten Einzelberichten bestehender Jahresbericht zu erstellen. Weiters ist ein aus den Einzelberichten VKS und EVR, QVA, ES und ZS bestehender zusammenfassender oder konsolidierter Jahresbericht aufzu-

stellen, der gemeinsam mit den Jahresberichten der Krankenanstalten dann den Gesamtbericht ergibt. Es ergibt sich eine zusammengesetzte Berichtsstruktur.

Soweit für die krankenanstaltenbezogenen Einzelberichte berichtsrelevante Posten nicht direkt aus dem pagatorischen Rechnungswesen der einzelnen Krankenanstalt erfasst werden können und nur durch Schlüsselung von Posten (z.B. Verbindlichkeiten) aus dem alle Krankenanstalten einschließenden Rechnungsabschluss gewonnen bzw. übernommen werden könnten, sind diese nicht in die Einzelberichte der einzelnen Krankenanstalt, sondern ungeschlüsselt in die Einzelberichte des krankenanstaltenübergeordneten Bereichs aufzunehmen.

Wenn es krankenanstaltenfremde Bereiche gibt, sind diese, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen bestehen und es wirtschaftlich vertretbar ist, auszuklammern und ist darüber ein eigener Jahresbericht bestehend aus den Einzelberichten VKS und QVA zu erstatten. Es ergibt sich dann eine zusammengesetzte Berichtsstruktur.

Werden mehrere Krankenanstalten geführt bzw. betrieben, kann es sein, dass von der übergeordneten Institution Bereiche geführt werden, die als gemeinsame zentrale Funktionsbereiche allen oder einer Zahl von Krankenanstalten krankenanstaltenübergreifend dienen (z.B. EDV, Buchhaltung, Facility Management, Personalentwicklung, Werkstätten). Diese krankenanstaltenübergreifenden bzw. gemeinsamen Bereiche sind, wenn die dazu notwendigen Voraussetzungen im bestehenden pagatorischen Rechnungswesen gegeben sind, in einem eigenen zusammengefassten Jahresbericht zu erfassen bzw. darzustellen, der aus den Einzelberichten VKS und EVR, QVA, ES, ZS zu bestehen hat. Es ergibt sich dann eine zusammengesetzte Berichtsstruktur. Fehlt es an den notwendigen Voraussetzungen einer wirtschaftlich vertretbaren differenzierten Berichterstattung, so kann die gesonderte Berichtslegung für den krankenanstaltenübergreifenden Bereich unterbleiben.

## **3.2. Krankenanstaltenübergeordnete Ebene**

Die krankenanstaltenübergeordnete Ebene umfasst die Leistungen dieser Ebene sowie Bereiche, die von mehreren Krankenanstalten gemeinsam genutzt werden, wie z.B. zentrale EDV, zentrale Buchhaltung (§ 1 Abs. 2 dritter Satz KRBV). In bestimmten Fällen gehört auch der krankenanstaltenfremde Bereich zu dieser Berichtsebene:

- die krankenanstaltenübergeordnete Institution,
- der krankenanstaltenübergreifende (gemeinsame) Bereich,
- der krankenanstaltenfremde Bereich.

### **3.2.1. Krankenanstaltenübergeordnete Institution**

Die krankenanstaltenübergeordnete Institution ist jene Organisation, bei der die Wirtschaftsführung der Krankenanstalt(en) liegt. Es handelt sich dabei in den meisten Fällen um den Rechtsträger bzw. um eine die Betriebsführung besorgende Organisation (z.B. Betriebs- bzw. Betreibergesellschaft, Krankenanstaltenverbund, „Holding“), meist in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Von dieser übergeordneten Institution ist ein Rechnungsabschluss aufzustellen, der den Vorschriften des UGB zu entsprechen hat. Weiters müssen die durch § 7 KRBV geforderten Berichte aufgestellt werden. Wird nur eine Krankenanstalt geführt bzw. betrieben, ist i.d.R. der Jahresabschluss der übergeordneten Institution der Rechnungsab-

schluss der Krankenanstalt, auf dessen Basis dann die krankenanstaltenbezogenen Einzelberichte aufzustellen sind, die gemeinsam den aus den Einzelberichten bestehenden Jahresbericht und zugleich den Gesamtbericht der Krankenanstalt darstellen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass für diese eine Krankenanstalt ein Rechnungsabschluss als Einzeljahresabschluss und ebenso für die übergeordnete Institution ein eigener Einzeljahresabschluss aufgestellt und weiters dann ein zusammenfassender bzw. konsolidierter Jahresabschluss erstellt wird. In solchen Fällen hat dann der Rechnungsabschluss der Krankenanstalt die Grundlage für die Einzelberichte zu bilden.

Werden mehrere Krankenanstalten geführt und wird nicht für jede Krankenanstalt ein Einzelrechnungsabschluss erstellt, sondern von der krankenanstaltenübergeordneten Institution ein alle Krankenanstalten einschließender zusammenfassender oder konsolidierter Rechnungsabschluss aufgestellt, also ein Rechnungsabschluss nur auf der krankenanstaltenübergeordneten Ebene erstellt, so hat das Berichtswesen auf dieser Ebene zu erfolgen, wobei für die im § 7 KRBV genannten Berichtsteile nach Maßgabe des § 7 KRBV und dieses Handbuchs eine Differenzierung auf Ebene der Krankenanstalten vorzunehmen ist (§ 1 Abs. 2 letzter Satz KRBV). Es muss von der übergeordneten Institution ein Jahresbericht bestehend aus den im § 7 KRBV festgelegten Einzelberichten VKS und EVR, QVA, ES und ZS über alle Krankenanstalten aufgestellt werden. Gesondert ist für jede Krankenanstalt ein Jahresbericht zumindest bestehend aus den gemäß § 7 Abs. 2 zweiter Satz KRBV geforderten Einzelberichten ES und QVA aufzustellen, in denen die Posten darzustellen sind, die je Krankenanstalt direkt aus dem pagatorischen Rechnungswesen der Krankenanstalt oder aus den Einzelberichten bzw. dem Rechnungsabschluss der übergeordneten Institution gewonnen werden können. Dabei sind gemäß § 7 Abs. 2 dritter Satz KRBV im Bericht QVA wenigstens die Einnahmen bis zur „Summe aller Einnahmen vor Finanzierung“ und die Ausgaben bis zur „Summe aller Ausgaben vor Finanzierung“ je Krankenanstalt darzustellen. Die Jahresberichte der einzelnen Krankenanstalten und der Jahresbericht der übergeordneten Institution bilden dann gemeinsam den Gesamtbericht. Es ergibt sich eine zusammengesetzte Berichtsstruktur.

### **3.2.2. Krankenanstaltenübergreifender (gemeinsamer) Bereich**

Werden von einer krankenanstaltenübergeordneten Institution mehrere Krankenanstalten geführt und werden bestimmte Tätigkeiten bzw. Leistungen krankenanstaltenübergreifend von zentralen Bereichen (z.B. EDV-Bereich, Buchhaltungs- bzw. Rechnungswesen-Bereich, Rechts-Bereich, Facility-Management-Bereich) erbracht, so bilden diese den krankenanstaltenübergreifenden (gemeinsamen) Bereich, der zur krankenanstaltenübergeordneten Berichtsebene gehört.

Für den krankenanstaltenübergreifenden (gemeinsamen) Bereich besteht im Rahmen der krankenanstaltenübergeordneten Berichtsebene Berichtspflicht, sofern das bestehende pagatorische Rechnungswesen die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Soweit es das bestehende pagatorische Rechnungswesen in seiner Differenziertheit zulässt, sind für den krankenanstaltenübergreifenden (gemeinsamen) Bereich die Berichte VKS und EVR, QVA, ES, ZS gesondert aufzustellen, die dann gemeinsam den Jahresbericht des krankenanstaltenübergreifenden Bereichs ergeben. Dieser ist dann Teil des Gesamtberichts. Es ergibt sich eine zusammengesetzte Berichtsstruktur. Ist eine gesonderte Berichtslegung für den krankenanstaltenübergreifenden Bereich auf Grund des bestehenden pagatorischen Rechnungswesens nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht vertretbar, so besteht keine Pflicht, für den krankenanstaltenübergreifenden Bereich eigenständige Berichte zu erstellen.

### 3.2.3. Krankenanstaltenfremder Bereich

Zum krankenanstaltenfremden Bereich gehören solche Tätigkeitsbereiche, die auf Träger-ebene organisiert sind und nicht dem Krankenanstaltenbereich zugehören, weil sie in keinem direkten oder indirekten Zusammenhang mit den im KAKuG angeführten Aufgaben der Krankenanstalten stehen. Zum krankenanstaltenfremden Bereich gehören jedenfalls der Betrieb von Pflegebereichen, Pflegeheimen und Rehabilitationsbereichen.

Für die krankenanstaltenfremden Tätigkeiten besteht im Rahmen der krankenanstalten-übergeordneten Berichtsebene Berichtspflicht, sofern im bestehenden pagatorischen Rechnungswesen die Voraussetzungen für eine gesonderte Berichtslegung für den krankenanstaltenfremden Bereich gegeben sind. Ist das pagatorische Rechnungswesen entsprechend differenziert organisiert, so sind für den krankenanstaltenfremden Bereich die Einzelberichte VKS und EVR sowie QVA gesondert aufzustellen, die dann gemeinsam den Jahresbericht des krankenanstaltenfremden Bereichs ergeben. Dieser ist dann Teil des Gesamtberichts. Es ergibt sich dann eine zusammengesetzte Berichtsstruktur. Anderenfalls, wenn eine gesonderte Berichtslegung für den krankenanstaltenfremden Bereich auf Grund des bestehenden pagatorischen Rechnungswesens nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht vertretbar ist, besteht keine Pflicht, für den krankenanstaltenfremden Bereich eigenständige Berichte zu erstellen.

## V. Vorlage

Die im § 7 Abs. 2 KRBV definierten krankenanstaltenbezogenen Einzelberichte der einzelnen Krankenanstalten und die Einzelberichte über den krankenanstaltenfremden Bereich und über den krankenanstaltenübergreifenden (gemeinsamen) Bereich sowie die zusammenfassenden Einzelberichte der übergeordneten Institution ergeben jeweils Jahresberichte und bilden gemeinsam den Gesamtbericht. Sie sind gemäß § 8 KRBV vom Krankenanstaltenträger auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen, allenfalls richtig zu stellen und im Rahmen eines Gesamtberichts bis 30. Juni des Folgejahres in maschinenlesbarer Form dem Landeshauptmann zu übermitteln. Der Landeshauptmann hat die Einzelberichte als Teile eines Gesamtberichts auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen, allenfalls richtig zu stellen und diese dann im Rahmen eines Gesamtberichts dem Bundesministerium für Gesundheit in maschinenlesbarer Form bis 31. Juli vorzulegen. Die Einbindung der Landesgesundheitsfonds in diese Datenübermittlung und in die Prüfung der Daten ist zulässig.

## C. Berichte

### I. Begriffsbestimmung

Berichte stellen allgemein unter einer übergeordneten Zwecksetzung zusammengefasste Daten bzw. Informationen dar.

Externe Berichte sind nach § 2 Z. 4 KRBV unter einer externen Zwecksetzung zusammengefasste Daten bzw. Informationen für externe Empfänger/Empfängerinnen. Sie sind hinsichtlich der Adressaten, Zwecke, Inhalte, Berichtobjekte, Berichtsebenen, Gestaltung, Verdichtungsgrad, Weitergabeform und Erscheinungs- sowie Vorlagetermine durch die KRBV und dieses Handbuch bestimmt bzw. verpflichtend vorgeschrieben.

Die aufzustellenden externen Berichte sind die durch § 7 Abs. 1 bis 8 KRBV festgelegten Einzelberichte. Sie sind in diesem Handbuch im Detail dargestellt und bezüglich ihrer Gestaltung (Schema, Gliederung, Verdichtungsgrad etc.) definiert. Es handelt sich dabei um genormte bzw. standardisierte externe Berichte in Form von Einzelberichten, die zusammen sogenannte Jahresberichte ergeben. Das bedeutet, dass die Berichte nach den in diesem Handbuch festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung (GoBE) bis zu einer ausdrücklichen Änderung der entsprechenden Festlegungen in der KRBV bzw. in diesem Handbuch unverändert erstellt und vorschriftsmäßig weitergeleitet bzw. vorgelegt werden müssen. Durch die Einzelberichte sollen auch Entwicklungen im Zeitablauf dargestellt werden (z.B. Vermögens-, Kapitalentwicklung), weshalb es grundsätzlich notwendig ist, zusätzlich zu den Daten zum Abschlussstichtag 31.12. des jeweiligen Berichtsjahrs auch über die Vorjahresdaten und in Form von Differenzen über die jeweilige Veränderung (Entwicklung) der einzelnen Werte zu verfügen. Für das Berichtsjahr (2009) sind daher ausschließlich in den Einzelberichten Vermögens- und Kapitalstruktur VKS und Eigenmittelverteilungsrechnung EVR jedenfalls auch die Vergleichswerte zum 1.1. des Berichtsjahrs mitzumelden. In den Folgejahren kann die Meldung der Vorjahreswerte und somit eine Befüllung der Spalte V in der VKS und EVR unterbleiben, weil diesbezüglich eine EDV-technische Lösung zur Unterstützung eingerichtet ist. Nur im Falle einer wesentlichen organisatorischen Umstellung (z.B. Ausgliederung eines krankenanstaltenfremden Bereichs oder Umgründung) müssen dann in dem betreffenden Berichtsjahr die entsprechenden neuen Werte (Eröffnungs- bzw. Anfangswerte) vom Rechtsträger gemeldet werden; danach kann von einer Meldung der Vorjahreswerte wiederum abgesehen werden.

Die Vollständigkeit der durch die Berichte darzustellenden Daten bzw. Informationen ist mit Hilfe der Berichte über den krankenanstaltenfremden Bereich und der Berichte über den krankenanstaltenübergreifenden (gemeinsamen) Bereich zu überprüfen, sofern das bestehende pagatorische Rechnungswesen in seiner Differenziertheit eine jeweils gesonderte Berichtslegung über den krankenanstaltenfremden und über den krankenanstaltenübergreifenden Bereich zulässt. Die Summe aus den krankenanstaltenbezogenen Ergebnissen und den Ergebnissen des krankenanstaltenfremden Bereichs sowie des krankenanstaltenübergreifenden bzw. gemeinsamen Bereichs muss dann den Ergebnissen des krankenanstaltenübergeordneten Bereichs entsprechen.

Gemäß § 8 Abs. 1 KRBV sind Adressaten der Berichte der Landeshauptmann und das BMG. Die Berichte sind nach Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität und allfälliger Richtigstel-

lung durch den Krankenanstaltenträger im Rahmen eines Gesamtberichts dem Landeshauptmann zu übermitteln. Dieser hat die Berichte auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen, allenfalls richtig zu stellen und dann dem BMG vorzulegen.

## II. Vereinfachte Berichtslegung

Sind im Rechnungsabschluss nicht landesgesundheitsfondsfinanzierte Bereiche (z.B. Langzeitpflegebereich) enthalten, sind diese gemäß § 4 Abs. 7 KRBV, sofern es das bestehende pagatorische Rechnungswesen in seiner Differenziertheit (z.B. eigene Verrechnungskreise) zulässt, getrennt darzustellen. Macht der nicht landesgesundheitsfondsfinanzierte Bereich betragsmäßig über 50 % der im gesamten Rechnungsabschluss ausgewiesenen Einnahmen bzw. Erträge aus, so kann eine mit dem BMG zu vereinbarende vereinfachte Berichtslegung erfolgen. Diesbezüglich ist mit dem BMG ein entsprechendes Einvernehmen herzustellen.

## III. Einzelberichte

### 1. Vermögens- und Kapitalstruktur VKS (§ 7 Abs. 2 Z 1 KRBV)

#### 1.1. Zweck und Ziel und Aufstellungsgrundsätze

Der Einzelbericht „Vermögens- und Kapitalstruktur (VKS)“ ist für jede einzelne Krankenanstalt und in den im Unterkapitel B. III. dieses Handbuchs angeführten Fällen auch auf der krankenanstaltenübergeordneten Berichtsebene aufzustellen (siehe auch Gesamtbericht Seite 12).

Zweck des vergangenheitsbezogenen Einzelberichts VKS ist es, überbetriebliche Vergleichbarkeit sicherzustellen und die leistungswirtschaftliche Vermögens- und finanzielle Struktur der jeweiligen Krankenanstalt darzustellen und durch die Darstellung der Veränderungen der einzelnen Bestandsgrößen auf Grund der Berechnung der Beständedifferenzen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren vergangenheitsbezogen die Vermögens- und Kapitalentwicklungen aufzuzeigen und die Mittelherkunft und Mittelverwendung transparent zu machen.

Ziel ist es, über das Vermögen (Anlage-, Umlauf- und Gesamtvermögen), über Investitionen und Desinvestitionen sowie über das Kapital (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital, Eigenmittel i.w.S. + Mezzaninkapital), über die Vermögens- und Kapitalentwicklung und über die Finanzierungsvorgänge sowie über eine eventuell bestehende bilanzmäßige Überschuldung aussagekräftige transparente Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die VKS hat das Gesamtvermögen der jeweiligen Krankenanstalt, unterteilt in Anlage- und Umlaufvermögen, und ebenso das Gesamtkapital, unterteilt in Fremdkapital und „Eigenmittel i.w.S. plus Mezzaninkapital“, strukturiert darzustellen. Sie hat krankenanstaltenbezogen die entsprechenden Vermögens- und Kapitalwerte des vergangenen Geschäftsjahrs, d.h. des Berichtsjahrs, und des vorangegangenen Geschäftsjahrs nach den Vorschriften dieses Handbuchs postenweise auszuweisen, wobei die Vorjahresdaten ab dem Berichtszeitraum 2010 nicht mehr gemeldet werden müssen, weil die Daten des jeweiligen Vorjahrs beim Berichtsadressaten BMG dann quasi laufend „vorrätig“ sind.

Die VKS der einzelnen Krankenanstalt ist grundsätzlich aus der Bilanz des jeweiligen Rechnungsabschlusses bzw. aus den entsprechenden Vermögens- und Kapitalkonten herzuleiten. Sie ist eine staffelförmige Vermögens- und Kapitaldarstellung. Der erste Teil der VKS hat die Vermögensposten, der zweite Teil die Kapitalposten zu zeigen. Die Posten der VKS sind grundsätzlich für die einzelne Krankenanstalt darzustellen, wofür der Grundsatz der direkten Zuordnung bzw. Zurechnung gilt.

Die in diesem Handbuch festgelegte Gliederung für die VKS ist zwingend. Sie ist stetig anzuwenden. Die Posten des Gliederungsschemas sind, soweit sie bei der jeweiligen Krankenanstalt vorkommen, getrennt und in der vorgeschriebenen Reihenfolge unter ihrer vorgegebenen Bezeichnung auszuweisen.

Durch die Angabe bzw. Darstellung der Jahreswerte und der Vorjahreswerte sowie der Veränderungen der einzelnen Posten jeweils in einer eigenen Spalte ergibt sich eine bilanzorientierte Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnung. Ab dem Berichtsjahr 2010 müssen die Vorjahres- und die Differenzwerte nicht von den Trägern geliefert werden, weil sie vom BMG automatisch eingetragen werden. Abnahmen von Vermögensposten und Zunahmen von Kapitalposten stellen Mittelherkunft, Zunahmen von Aktivposten und Abnahmen von Passivposten stellen Mittelverwendung dar. Dadurch wird die Entwicklung des Vermögens und Kapitals der jeweiligen Krankenanstalt dargestellt.

Werden mehrere Krankenanstalten geführt bzw. betrieben und wird nicht für jede Krankenanstalt ein eigener Einzelrechnungsabschluss aufgestellt, so müssen in der VKS der einzelnen Krankenanstalten diejenigen Vermögens- und Kapitalposten dargestellt werden, die direkt erfassbar sind, d.h. eindeutig und unmittelbar ohne Zuhilfenahme von angenommenen Schlüsselgrößen krankenanstaltenbezogen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Erstellung des Einzelberichts VKS ergibt sich im Zusammenhang bzw. in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Kostenrechnungsverordnung.

## 1.2. Gestaltung bzw. Schema, Inhalt und Verdichtungsgrad

### 1.2.1. Gestaltung bzw. Schema

<b>VERMÖGENS- UND KAPITALSTRUKTUR (VKS)</b>				
<b>(1)</b>	<b>Vermögen</b>	<b>B</b>	<b>V</b>	<b>D</b>
V01	Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes			
V02	Immaterielle Vermögensgegenstände			
V03	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte			
V04	Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund			
V05	Technische Anlagen und Maschinen			
V06	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
V07	Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau			
V08	Finanzanlagen			
<b>V09</b>	<b>Anlagevermögen V02 + V03 + V04 + V05 + V06 + V07 + V08</b>			
V10	Vorräte			
V11	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Gesamt)			
V12	davon Landesgesundheitsfonds			
V13	Sonstige Forderungen (Gesamt)			
V14	davon Bund			
V15	davon Land			
V16	davon Gemeinde			
V17	davon Rechtsträger*			
V18	davon Landesgesundheitsfonds			
V19	Sonstige Vermögensgegenstände und aktive Rechnungsabgrenzungsposten			
V20	Liquide Mittel i.w.S.			
<b>V21</b>	<b>Umlaufvermögen V10 + V11 + V13 + V19 + V20</b>			
<b>V22</b>	<b>Gesamtvermögen V01 + V09 + V21</b>			
<b>(2)</b>	<b>Kapital</b>			
K01	Rückstellungen kurzfristige			
K02	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten kurzfristige			
K03	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten			
<b>K04</b>	<b>Kurzfristiges Fremdkapital K01 + K02 + K03</b>			
K05	Abfertigungs-, Jubiläums- und Pensionsrückstellungen			
K06	Sonstige Rückstellungen langfristige			
K07	Anleihen			
K08	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten langfristige			
K09	Sonstige Verbindlichkeiten langfristige (Gesamt)			
K10	davon Bund			
K11	davon Land			
K12	davon Gemeinde			
K13	davon Rechtsträger			
<b>K14</b>	<b>Langfristiges Fremdkapital K05 + K06 + K07 + K08 + K09</b>			
<b>K15</b>	<b>Fremdkapital K04 + K14</b>			
<b>K16</b>	<b>Eigenmittel i.w.S. + Mezzaninkapital V22 – K15</b>			
<b>K17</b>	<b>Gesamtkapital K15 + K16</b>			
<b>K18</b>	<b>Eventualverbindlichkeiten</b>			

\* Nur auszuweisen, wenn es sich um keine Gebietskörperschaft bzw. um keinen Gemeindeverband handelt.

In der Spalte B sind die Werte des Berichtsjahrs zum 31.12., in der Spalte V die Werte zum 1.1. des Berichtsjahrs und in der Spalte D die Differenzen zeilenweise auszuweisen. Ab dem Berichtszeitraum 2010 kann die Meldung der jeweiligen Vorjahresdaten unterbleiben. Ebenso der Differenzen, weil diese vom BMG automatisch eingetragen werden. Ein Posten, der keinen Betrag ausweist, ist mit Null anzugeben.

Die Gliederung des Berichts VKS folgt grundsätzlich den Gliederungsvorschriften des § 224 UGB. Bei bestimmten Posten sieht das Schema für die VKS abweichend von den Gliederungsbestimmungen des § 224 UGB Zusammenfassungen, bei einigen eine weitere Aufgliederung vor. Die Posten der VKS sind grundsätzlich für die einzelne Krankenanstalt darzustellen und ihr direkt zuzuordnen, wobei es sich empfiehlt, bei der Zuordnung des Anlagevermögens für eine Abstimmung mit dem kalkulatorischen Anlagespiegel bzw. für eine entsprechende Koordinierung zu sorgen.

### 1.2.2. Inhalt und Verdichtungsgrad

<b>(1)</b>	<p><b>Vermögen</b></p> <p>Die Vermögensdarstellung hat über die im Anlage- und Umlaufvermögen gebundenen Mittel zu informieren.</p>
V01	<p>Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes</p> <p>Sind in der Bilanz des Rechnungsabschlusses Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes ausgewiesen, sind diese hier als Aktivposten vor dem „Anlagevermögen“ auszuweisen.</p>
V02	<p>Immaterielle Vermögensgegenstände</p> <p>Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in einer Gesamtsumme darzustellen und entsprechen der Summe der Werte der immateriellen Vermögensgegenstände gemäß § 224 Abs. 2 A. I. UGB.</p> <p>Dazu gehören:</p> <p><b>a) Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen</b></p> <p><b>b) Geschäfts(Firmen)wert</b></p> <p><b>c) Geleistete Anzahlungen</b></p>
V03	<p>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte</p> <p>Die Bestände an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind in einer Summe auszuweisen.</p>
V04	<p>Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund</p> <p>Die Bestände an Bauten sind in einer Summe unter V04 auszuweisen, unabhängig davon, ob es sich um Bauten auf eigenem oder fremdem Grund handelt.</p>
V05	<p>Technische Anlagen und Maschinen</p> <p>Unter diesem Posten sind alle Arten von technischen Anlagen und Maschinen zu erfassen, die für den betrieblichen Leistungsprozess bestimmt bzw. unmittelbar für diesen geeignet sind.</p>
V06	<p>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</p> <p>Diesem Posten gehören alle Gegenstände an, die nicht unmittelbar dem Leistungsprozess dienen.</p>

V07	<p>Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau</p> <p>Unter diesem Posten sind die geleisteten Anzahlungen (Vorleistungen) auf den Kaufpreis für Sachanlagevermögensgegenstände auszuweisen.</p> <p>Unter Anlagen in Bau sind jene Anschaffungs- und Herstellungskosten für Sachanlagegüter zu erfassen, die am Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertig gestellt sind.</p>
V08	<p>Finanzanlagen</p> <p>Die Finanzanlagen (Finanzanlagevermögen) sind in einer Gesamtsumme darzustellen und entsprechen der Summe der Werte der Finanzanlagen gemäß § 224 Abs. 2 A. III. UGB.</p> <p>Zu den Finanzanlagen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a) Anteile an verbundenen Unternehmen</b></li> <li><b>b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen</b></li> <li><b>c) Beteiligungen</b></li> <li><b>d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b></li> <li><b>e) Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens</b></li> <li><b>f) Sonstige Ausleihungen</b></li> </ul>
V09	<p><b>Anlagevermögen V02 + V03 + V04 + V05 + V06 + V07 + V08</b></p> <p>Die Darstellung des Anlagevermögens in der VKS folgt der Gliederung nach § 224 Abs. 2 A. UGB, es sind aber teils Zusammenfassungen, teils Aufgliederungen bei bestimmten Posten vorzunehmen, wie sie oben bei bestimmten Posten angegeben sind.</p>
V10	<p>Vorräte</p> <p>Die Vorräte sind in einer Gesamtsumme darzustellen und entsprechen der Summe der Werte der Vorräte gemäß § 224 Abs. 2 B. I. UGB. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b></li> <li><b>b) Unfertige Erzeugnisse</b></li> <li><b>c) Fertige Erzeugnisse und Waren</b></li> <li><b>d) Noch nicht abrechenbare Leistungen</b></li> <li><b>e) Geleistete Anzahlungen</b></li> </ul>
V11	<p>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</p> <p>Es ist die durch § 224 Abs. 2 B. II. UGB vorgesehene Position „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ in die Posten V11 „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“, V13 „Sonstige Forderungen“ und V19 „Sonstige Vermögensgegenstände und aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ gegliedert darzustellen bzw. auszuweisen.</p> <p><b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b></p> <p>Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entsprechen der Definition der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gemäß der Gliederung § 224 Abs. 2 B. II. 1. UGB. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist anzugeben, welcher Betrag sich davon auf den Landesgesundheitsfonds bezieht.</p>
V12	<p>davon Landesgesundheitsfonds</p>
V13	<p>Sonstige Forderungen (Gesamt)</p> <p>Hier ist die Gesamtsumme der sonstigen Forderungen zuzüglich der sonstigen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, anzugeben. Durch entsprechende „davon-Vermerke“ ist anzumerken, ob und in welcher Höhe in der Gesamtsumme der sonstigen Forderungen solche gegenüber dem Bund, dem Land, der Gemeinde, dem Rechtsträger oder dem Landesgesundheitsfonds bestehen; dies gilt nur, wenn es sich bei der übergeordneten Institution nicht um eine</p>

	Gebietskörperschaft bzw. einen Gemeindeverband handelt.
V14	davon Bund
V15	davon Land
V16	davon Gemeinde
V17	davon Rechtsträger
V18	davon Landesgesundheitsfonds
V19	Sonstige Vermögensgegenstände und aktive Rechnungsabgrenzungsposten Der Posten stellt die Summe aus den sonstigen Vermögensgegenständen und den nach § 224 Abs. 2 C. UGB bilanzierten Rechnungsabgrenzungsposten dar.
V20	Liquide Mittel i.w.S. Es sind unter diesem Posten die beiden Posten der Bilanz nach § 224 Abs. 2 B. UGB III. Wertpapiere und Anteile sowie IV. Kassenbestand, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten zusammengefasst und in einer Gesamtsumme darzustellen.
<b>V21</b>	<b>Umlaufvermögen V10 + V11 + V13 + V19 + V20</b> Die Darstellung des Umlaufvermögens in der VKS folgt der Gliederung nach § 224 Abs. 2 B. UGB, es sind aber teils Zusammenfassungen, teils Aufgliederungen bei bestimmten Posten vorzunehmen, wie sie oben angegeben sind.
<b>V22</b>	<b>Gesamtvermögen V01 + V09 + V21</b>
<b>(2)</b>	<b>Kapital</b> Die Darstellung des Kapitals hat über die Finanzierungsquellen „Fremdkapital“, „Eigenkapital + Mezzaninkapital“ zu informieren. Anders als bei der Darstellung des Kapitals bzw. der Passiva nach den Gliederungsvorschriften des § 224 Abs. 3 UGB ist für die VKS die Darstellung des „Fremdkapitals“, bestehend aus Rückstellungen und Verbindlichkeiten und unterteilt in kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital, zwingend vorgeschrieben. Unter dem Fremdkapital dürfen Kapitalposten nur ausgewiesen werden, wenn sie eindeutig echtes Fremdkapital darstellen.
K01	Rückstellungen kurzfristige Die Rückstellungen sind in kurz- und langfristige Rückstellungen zu unterteilen und hier sind die kurzfristigen auszuweisen.
K02	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten kurzfristige Es sind hier die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten darzustellen. Bei Zweifelsfragen gilt die Definition des Bankwesengesetzes (BWG).
K03	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten Hier sind im Gegensatz zur Bilanz nach § 224 UGB die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten, soweit sie kurzfristig sind, in einer Summe auszuweisen. Neben den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten in ihrer jeweiligen unternehmensrechtlichen Begriffsbestimmung sind in dieser Summe zu erfassen:  <b>a) Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</b>

	<p><b>b) Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel</b></p> <p><b>c) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b></p> <p><b>d) Sonstige Verbindlichkeiten</b></p>
<b>K04</b>	<p><b>Kurzfristiges Fremdkapital K01 + K02 + K03</b></p> <p>In der VKS ist das kurzfristige Fremdkapital getrennt vom langfristigen Fremdkapital darzustellen.</p>
K05	<p>Abfertigungs-, Jubiläums- und Pensionsrückstellungen</p> <p>Hier sind die Abfertigungs-, Jubiläums- und Pensionsrückstellungen in einer Summe auszuweisen.</p>
K06	<p>Sonstige Rückstellungen langfristige</p> <p>Unter diesem Posten sind die langfristigen Rückstellungen, die nicht unter K05 fallen, in Summe auszuweisen.</p>
K07	<p>Anleihen</p> <p>Hier sind die Anleihen auszuweisen.</p>
K08	<p>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten langfristige</p> <p>Hier sind die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten darzustellen. Bei Zweifelsfragen gilt die Definition des Bankwesengesetzes (BWG).</p>
K09	<p>Sonstige Verbindlichkeiten langfristige (Gesamt)</p> <p>Hier sind in Summe alle sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten darzustellen, die nicht unter den zuvor angeführten langfristigen Verbindlichkeitenposten auszuweisen sind.</p> <p>Durch „davon-Vermerke“ ist anzumerken, ob und in welcher Höhe gegenüber Bund, Land, Gemeinde oder Rechtsträger sonstige langfristige Verbindlichkeiten bestehen.</p>
K10	davon Bund
K11	davon Land
K12	davon Gemeinde
K13	davon Rechtsträger
<b>K14</b>	<b>Langfristiges Fremdkapital K05 + K06 + K07 + K08 + K09</b>
<b>K15</b>	<b>Fremdkapital K04 + K14</b>
<b>K16</b>	<p><b>Eigenmittel i.w.S. + Mezzaninkapital V22 – K15</b></p> <p>Hier sind die Eigenmittel i.w.S. und das Mezzaninkapital in Summe darzustellen. Diese Summe muss der Differenz zwischen dem Posten V22 Gesamtvermögen und dem Posten K15 „Fremdkapital gesamt“ entsprechen.</p> <p>Die Struktur bzw. Zusammensetzung dieses Postens ist in dem eigenen Bericht „Eigenmittelverteilungsrechnung (EVR)“ zu zeigen.</p>
<b>K17</b>	<b>Gesamtkapital K15 + K16</b>
<b>K18</b>	<p><b>Eventualverbindlichkeiten</b></p> <p>Eventualverbindlichkeiten sind gesondert als eigene Information am Ende des Berichts VKS anzugeben. Es handelt sich dabei um aufschiebend bedingte Verbindlichkeiten i.S. der Definition des § 199 UGB.</p>

## 2. Eigenmittelverteilungsrechnung EVR (§ 7 Abs. 2 Z 1 KRBV)

### 2.1. Zweck und Ziel und Aufstellungsgrundsätze

Der Einzelbericht „Eigenmittelverteilungsrechnung EVR“ ist für jede Krankenanstalt und in den im Unterkapitel B. III. dieses Handbuchs genannten Fällen auch auf der krankenanstaltenübergeordneten Berichtsebene in Verbindung mit der jeweiligen VKS aufzustellen.

Zweck der EVR ist es, die Eigenmittelfinanzierung und die Mezzaninkapitalfinanzierung der jeweiligen Krankenanstalt darzustellen.

Ziel ist es, über die Struktur bzw. über die Zusammensetzung der Eigenmittel- und Mezzaninkapitalfinanzierung zu informieren bzw. zu berichten.

Ausgangspunkt für die EVR ist die Rechengröße „Eigenmittel i.w.S. + Mezzaninkapital“. Sie stellt den Posten K16 in der VKS dar und gibt die Differenz zwischen dem Gesamtvermögen und dem gesamten echten Fremdkapital zum Rechnungsabschlussstichtag wieder. Sie gibt, wenn sie positiv ist, den Umfang des Vermögens an, das zum Rechnungsabschluss- bzw. Bilanzstichtag mit Eigenmittel i.w.S. und Mezzaninkapital finanziert war. Ist die Rechengröße negativ, weist dies darauf hin, dass zum Rechnungsabschlussstichtag die unternehmensrechtlich bewerteten Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten, soweit sie echtes Fremdkapital darstellen) durch das unternehmensrechtlich bewertete Vermögen nicht gedeckt sind.

Die EVR ermöglicht bei Kapitalgesellschaften die Gewinnung von Informationen, wie sich die gemäß § 6 Abs. 3 KRBV berechnete Rechengröße „Eigenmittel i.w.S. + Mezzaninkapital“ auf Mezzaninkapital (z.B. Gesellschafterdarlehen), sowie auf Investitionszuschüsse, un versteuerte Rücklagen, Bilanzgewinn (Bilanzverlust), Gewinnrücklagen, Kapitalrücklagen und Nennkapital verteilt. Auch bei Nicht-Kapitalgesellschaften stellt die EVR ein wichtiges Informationsinstrument über die Verteilung der Eigenmittel und des Mezzaninkapitals und zur Darstellung des Eigenkapitals dar.

Die Posten der EVR sind grundsätzlich für die einzelne Krankenanstalt darzustellen und ihr direkt zuzuordnen. Es sind postenweise die Werte des Berichtsjahrs zum 31.12., die Werte des Berichtsjahrs zum 1.1. und die Differenz darzustellen, wobei die Vorjahresdaten ab dem Berichtszeitraum 2010 nicht gemeldet werden müssen, weil die Daten des jeweiligen Vorjahres im BMG dann quasi laufend „vorrätig“ sind. Die Differenzwerte sind ebenfalls nicht zu melden, weil sie vom BMG automatisch eingetragen werden. Ein Posten, der keinen Betrag ausweist, ist mit Null anzugeben.

## 2.2. Gestaltung bzw. Schema, Inhalt und Verdichtungsgrad

### 2.2.1. Gestaltung bzw. Schema

<b>EIGENMITTELVERTEILUNGSRECHNUNG (EVR)</b>					
		<b>Eigenmittelverteilungsrechnung</b>	<b>B</b>	<b>V</b>	<b>D</b>
<b>R01</b>		<b>Eigenmittel i.w.S. + Mezzaninkapital</b>			
<b>R02</b>	–	<b>Mezzaninkapital</b>			
<b>R03</b>	=	<b>Eigenmittel i.w.S. R01 – R02</b>			
R04	–	Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen, verbraucht			
R05	–	Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen, nicht verbraucht			
<b>R06</b>	=	<b>Eigenmittel gemäß § 23 URG R03 – R04 – R05</b>			
R07	–	Unversteuerte Rücklagen			
<b>R08</b>	=	<b>Eigenkapital R06 – R07</b>			
R09	–	Kapitalrücklagen	}	Nur von Kapitalgesellschaften zwingend auszufüllen	
R10	–	Gewinnrücklagen			
R11	–	Bilanzgewinn/+ Bilanzverlust			
<b>R12</b>	=	<b>Nenn-Kapital (Grund-, Stammkapital) R08 – R09 – R10 +/- R11</b>			

### 2.2.2. Inhalt und Verdichtungsgrad

		<b>Eigenmittelverteilungsrechnung</b>	<b>B</b>	<b>V</b>	<b>D</b>
<b>R01</b>		<b>Eigenmittel i.w.S. + Mezzaninkapital</b> Der Posten ist nach den Vorschriften des § 6 Abs. 3 KRBV zu berechnen. Er stellt die Eigenmittel i.w.S. und das Mezzaninkapital in Summe dar und entspricht dem Posten K16 der VKS.			
<b>R02</b>	–	<b>Mezzaninkapital</b> Unter „Mezzaninkapital“ ist jener Betrag oder sind in Summe jene Beträge auszuweisen, die weder eindeutig echtes Eigenkapital noch eindeutig echtes Fremdkapital darstellen (z.B. Gesellschafterdarlehen oder Finanzmittel, über die zum Rechnungsabschlussstichtag noch nicht endgültig bzw. verbindlich entschieden wurde, ob sie als echte [Eigenmittel] oder als Darlehen [Fremdkapital] zur Verfügung gestellt werden).			
<b>R03</b>	=	<b>Eigenmittel i.w.S. R01 – R02</b> Der Posten stellt die Differenz zwischen R01 und R02 dar und informiert über die Eigenmittel i.w.S., in denen die Investitionszuschüsse enthalten sind. Bezüglich der bilanzmäßigen Behandlung bzw. des Ausweises von Investitionszuschüssen ist bei Zweifelsfragen die AFRAC-Stellungnahme „Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“ heranzuziehen (siehe dazu <a href="http://www.afrac.at">www.afrac.at</a> ). Es ist eine weitere Unterteilung in verbrauchte und nicht verbrauchte Investitionszuschüsse vorzunehmen.			

R04	–	Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen, verbraucht
R05	–	Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen, nicht verbraucht
<b>R06</b>	<b>=</b>	<b>Eigenmittel gem. § 23 URG R03 – R04 – R05</b> Der Posten ergibt sich aus R03 abzüglich R04 und R05 und stellt betriebswirtschaftlich das bilanzielle Reinvermögen dar.
R07	–	Unversteuerte Rücklagen Hier sind Gewinnanteile auszuweisen, die auf Grund steuerlicher Begünstigungen vorerst unversteuert geblieben sind.
<b>R08</b>	<b>=</b>	<b>Eigenkapital R06 – R07</b> Der Posten ist die Differenz zwischen R06 und R07. Er stellt, wenn er nicht negativ ist, das echte bilanzielle Eigenkapital bzw. die Mittel dar, die der Krankenanstalt oder der übergeordneten Institution zum Rechnungsabschlussstichtag von der Eigentümerseite unbefristet (dauerhaft) zur Verfügung gestellt sind. Für Krankenanstalten, die nicht die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben, endet die EVR hier mit dem Ausweis bzw. der Darstellung des Eigenkapitals, das positiv oder negativ sein kann. Für Kapitalgesellschaften ist eine weitere Verteilung des Eigenkapitals in Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, Bilanzgewinn/Bilanzverlust (davon Gewinn-/Verlustvortrag) und Nennkapital (Grundkapital, Stammkapital) verpflichtend.
R09	–	Kapitalrücklagen (Nur von Kapitalgesellschaften zwingend auszufüllen.) Dieser Posten entspricht der unternehmensrechtlichen Begriffsbestimmung der Kapitalrücklagen. Der Ausweis hat in einer Summe zu erfolgen.
R10	–	Gewinnrücklagen (Nur von Kapitalgesellschaften zwingend auszufüllen.) Dieser Posten wird nur in Ausnahmefällen vorkommen. Er entspricht der unternehmensrechtlichen Begriffsbestimmung der Gewinnrücklagen. Der Ausweis hat in einer Summe zu erfolgen.
R11	–	Bilanzgewinn/+ Bilanzverlust (Nur von Kapitalgesellschaften zwingend auszufüllen.) Dieser Posten stellt den Bilanzgewinn oder -verlust dar, der nicht mit anderen Eigenkapitalposten saldiert werden darf.
<b>R12</b>	<b>=</b>	<b>Nenn-Kapital (Grund-, Stammkapital) R08 – R09 – R10 –/+ R11</b> Dieser Posten stellt das Endergebnis der EVR bei Kapitalgesellschaften dar und muss mit dem in der gemäß § 224 UGB aufgestellten Bilanz ausgewiesenen Stammkapital oder Grundkapital übereinstimmen.

### 3. Quellen- und Verwendungsanalyse QVA (§ 7 Abs. 2 Z. 2 KRBV)

#### 3.1. Zweck und Ziel und Aufstellungsgrundsätze

Der Einzelbericht „Quellen- und Verwendungsanalyse (QVA)“ ist für jede einzelne Krankenanstalt und in den im Unterkapitel B. III. dieses Handbuchs angeführten Fällen auch auf der krankenanstaltenübergeordneten Berichtsebene aufzustellen. In jenen Fällen, in denen vom Träger mehrere Krankenanstalten geführt bzw. betrieben werden und nicht für jede Krankenanstalt ein eigener Einzelrechnungsabschluss aufgestellt wird, sind für die Erstellung der QVA die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 dritter Satz KRBV zu beachten. Danach sind in der QVA zumindest die Einnahmen bis zur „Summe aller Einnahmen vor Finanzierung“ und die Ausgaben bis zur „Summe aller Ausgaben vor Finanzierung“ für jede Krankenanstalt darzustellen.

Der Zweck der QVA besteht darin, die im abgelaufenen Berichtsjahr erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben in einem eigenen Bericht darzustellen und die überbetriebliche Vergleichbarkeit sicherzustellen. Ziel der QVA ist es daher, die Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Krankenanstalt im Berichtsjahr strukturiert bezogen auf den betrieblichen Bereich, auf den Zuschussbereich, auf den Investitionsbereich und auf den Außenfinanzierungsbereich darzustellen und transparent zu machen. Es geht darum, über einnahmen- und ausgabenbezogene Aspekte der Betriebsführung betreffend Einnahmenquellen und Einnahmenverwendung sowie Ausgabenbedarf und Ausgabenbedeckung zu informieren.

Die QVA ist grundsätzlich aus dem Rechnungsabschluss der jeweiligen Krankenanstalt herzuleiten. Hauptquellen für die benötigten Daten bzw. Informationen haben grundsätzlich die Finanzbuchführung und die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der jeweiligen Krankenanstalt zu bilden.

Die in diesem Handbuch festgelegte Gliederung für die QVA ist zwingend. Sie ist stetig anzuwenden. Die Posten des Gliederungsschemas sind getrennt und in der vorgeschriebenen Reihenfolge unter ihrer vorgegebenen Bezeichnung auszuweisen.

Die Posten der QVA sind grundsätzlich für die einzelne Krankenanstalt darzustellen und ihr direkt zuzuordnen. Es sind postenweise die Werte des Berichtsjahrs, die Werte des vorangegangenen Geschäftsjahrs und die Differenzen darzustellen, wobei in der Meldung für 2009 keine Vorjahresdaten anzugeben sind (§ 11 KRBV). Ab dem Berichtszeitraum 2010 müssen die Vorjahresdaten nicht gemeldet werden, weil die Daten des jeweiligen Vorjahres im BMG dann quasi laufend „vorrätig“ sind. Die Differenzwerte sind ebenfalls nicht zu melden, weil sie vom BMG automatisch eingesetzt werden. Ein Posten, der keinen Betrag ausweist, ist mit Null anzugeben.

Werden mehrere Krankenanstalten geführt bzw. betrieben und wird nicht für jede Krankenanstalt ein eigener Einzelrechnungsabschluss aufgestellt, so müssen in der QVA der einzelnen Krankenanstalt diejenigen Posten dargestellt werden, die direkt erfassbar sind, d.h. eindeutig und unmittelbar ohne Zuhilfenahme von angenommenen Schlüsselgrößen krankenanstaltenbezogen zugeordnet werden können. Jedenfalls sind in der QVA der einzelnen Krankenanstalt die Daten darzustellen bzw. auszuweisen, die als Mindestangaben durch § 7 Abs. 2 dritter Satz KRBV vorgeschrieben sind.

## 3.2. Gestaltung bzw. Schema, Inhalt und Verdichtungsgrad

### 3.2.1. Gestaltung bzw. Schema

<b>QUELLEN- UND VERWENDUNGSANALYSE (QVA)</b>							
<b>(1)</b>	<b>Einnahmen</b>			<b>B</b>	<b>V</b>	<b>D</b>	
E01	+	Umsatzerlöse (Gesamt)					
E02		davon akutstationäre Erlöse					
E03		davon ambulante Erlöse					
E04		davon sonstige Umsatzerlöse					
E05	+	Ersatz für klinischen Mehraufwand (laufender Betrieb)					
E06	+	Sonstige betriebliche Erträge (ohne Erträge aus der Auflösung von Personalarückstellungen, ohne Erträge aus Anlagenabgängen, ohne Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen, ohne Zuschüsse)					
E07	=	Betriebliche Einnahmen vor Erlöse Verwaltungskostenumlage E01 + E05 + E06					
E08	+	Erlöse aus der Umlage der Verwaltungskosten					
<b>E09</b>	=	<b>Betriebliche Einnahmen E07 + E08</b>					
<b>E10</b>	=	<b>Vorläufiges Ergebnis E09 – A11</b>					
E11	+	Zuschüsse zum Betriebsabgang					
E12	+	Sonstige Betriebszuschüsse					
E13	+	GSBG-Beihilfe					
E14	–	Weiterleitung von Zuschüssen					
<b>E15</b>	=	<b>Laufende Einnahmen aus Zuschüssen und Beihilfen E11 + E12 + E13 – E14</b>					
<b>E16</b>	=	<b>Summe laufende Einnahmen E09 + E15</b>					
<b>E17</b>	=	<b>Laufendes Ergebnis E16 – A15</b>					
E18	+	Erlöse aus Desinvestitionen					
E19	+	Investitionszuschüsse					
E20	+	Ersatz für klinischen Mehraufwand (Investitionen)					
E21	–	Weiterleitung von Investitionszuschüssen					
<b>E22</b>	=	<b>Einnahmen aus der Investitionstätigkeit E18 + E19 + E20 – E21</b>					
<b>E23</b>	=	<b>Summe aller Einnahmen vor Finanzierung E16 + E22</b>					
<b>E24</b>	=	<b>Ergebnis vor Finanzierung E23 – A20</b>					
E25	+	Aufnahme von verzinslichem Fremdkapital					
E26	+	Aufnahme von Mezzaninkapital					
E27	+	Zinsen und ähnliche Erträge					
E28	+	Zins- und Annuitätenzuschüsse					
E29	+	Einzahlungen von Gesellschaftern					
<b>E30</b>	=	<b>Einnahmen aus der Finanzierungstätigkeit E25 + E26 + E27 + E28 + E29</b>					
<b>E31</b>	=	<b>Summe aller Einnahmen E23 + E30</b>					

<b>QUELLEN- UND VERWENDUNGSANALYSE (QVA)</b>					
<b>(2)</b>		<b>Ausgaben</b>	<b>B</b>	<b>V</b>	<b>D</b>
A01	+	Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen			
A02	+	Personalaufwand (abzügl. Dotierung/Verbrauch von Personalrückstellungen)			
A03	-	FLAF-Zuschüsse			
A04	+	Geringwertige Vermögensgegenstände/GWG			
A05	+	Miete für unbewegliche Vermögensgegenstände			
A06	+	Sonstige betriebliche Aufwendungen (ohne Verluste aus Anlagenverkäufen)			
A07	-	Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen			
A08	-	Andere aktivierte Eigenleistungen			
A09	=	Betriebliche Ausgaben vor Aufwendungen Verwaltungskostenumlage A01 + A02 - A03 + A04 + A05 + A06 - A07 - A08			
A10	+	Aufwendungen aus der Umlage der Verwaltungskosten			
<b>A11</b>	<b>=</b>	<b>Betriebliche Ausgaben A09 + A10</b>			
A12	+	Nicht abzugsfähige Vorsteuern (soweit gesondert erfasst)			
A13	+	Übrige Steuern			
<b>A14</b>	<b>=</b>	<b>Summe übrige Ausgaben A12 + A13</b>			
<b>A15</b>	<b>=</b>	<b>Summe laufende Ausgaben A11 + A14</b>			
A16	+	Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände			
A17	+	Investitionen Sachanlagen			
A18	+	Investitionen Finanzanlagen			
<b>A19</b>	<b>=</b>	<b>Summe Ausgaben für Investitionen A16 + A17 + A18</b>			
<b>A20</b>	<b>=</b>	<b>Summe aller Ausgaben vor Finanzierung A15 + A19</b>			
A21	+	Tilgung von verzinslichem Fremdkapital			
A22	+	Tilgung von Mezzaninkapital			
A23	+	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
A24	+	Rückzahlungen an Gesellschafter			
<b>A25</b>	<b>=</b>	<b>Ausgaben aus der Finanzierungstätigkeit A21 + A22 + A23 + A24</b>			
<b>A26</b>	<b>=</b>	<b>Summe aller Ausgaben A20 + A25</b>			

<b>(3)</b>		<b>Einnahmen/Ausgaben</b>	<b>B</b>	<b>V</b>	<b>D</b>
E31	+	Summe aller Einnahmen			
A26	-	Summe aller Ausgaben			
<b>S01</b>	<b>=</b>	<b>Saldo Einnahmen/Ausgaben E31 - A26</b>			

In der Spalte B sind die Werte des Berichtsjahrs zum 31.12., in der Spalte V die Werte zum 1.1. des Berichtsjahrs und in der Spalte D die Differenzen zeilenweise auszuweisen. In der Meldung für das Jahr 2009 sind keine Vorjahresdaten anzugeben (§ 11 KRBV). Ab dem Berichtszeitraum 2010 kann die Meldung der jeweiligen Vorjahresdaten unterbleiben. Ebenso der Differenzen, weil diese vom BMG automatisch eingesetzt werden. Ein Posten, der keinen Betrag ausweist, ist mit Null anzugeben.

3.2.2. Inhalt und Verdichtungsgrad

<b>QUELLEN- UND VERWENDUNGSANALYSE (QVA)</b>		
<b>(1)</b>		<b>Einnahmen</b> Für Zwecke der QVA werden unter Einnahmen Geschäftsvorfälle verstanden, die den für die QVA relevanten Finanzmittelfonds positiv verändern. Insoweit wird der betriebswirtschaftlichen Definition der Einnahmen (Einnahmen = Einzahlungen + Forderungszugänge + Schuldenabgänge) nicht strikt gefolgt.
E01	+	Umsatzerlöse (Gesamt) Unter Umsatzerlösen sind die Erlöse im Sinne des § 232 Abs. 1 UGB auszuweisen, im Detail siehe dazu Bericht ES, in dem eine detaillierte Aufgliederung erfolgt.
E02		davon akutstationäre Erlöse
E03		davon ambulante Erlöse
E04		davon sonstige Umsatzerlöse
E05	+	Ersatz für klinischen Mehraufwand Für diese Position ist der Ansatz gem. Erlösstruktur zu übernehmen.
E06	+	Sonstige betriebliche Erträge (ohne Erträge aus der Auflösung von Personalarückstellungen, ohne Erträge aus Anlagenabgängen, ohne Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen, ohne Zuschüsse) Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen handelt es sich um Erträge, die nicht mit der Patientenversorgung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die im QVA-Schema vorgesehenen sonstigen betrieblichen Erträge korrespondieren prinzipiell mit § 231 Abs. 2 Z. 4 UGB.
E07	=	Betriebliche Einnahmen vor Erlöse Verwaltungskostenumlage E01 + E05 + E06 Der Posten wird durch die Summe aus E01, E06 und E07 gebildet.
E08	+	Erlöse aus der Umlage der Verwaltungskosten Sofern ein Rechtsträger mehrere Krankenanstalten betreibt, kann es sein, dass Verwaltungsaktivitäten von einer Einheit bzw. Kostenstelle für mehrere bzw. alle Krankenanstalten erbracht werden. Soweit diese zentrale Verwaltungseinheit Verwaltungskosten auf die anderen Krankenanstalten umlegt und diese Verwaltungskosten im Sinne einer Sekundärkostenumlage gesondert erfasst bzw. dargestellt werden, sind diese auszuweisen.
<b>E09</b>	=	<b>Betriebliche Einnahmen E07 + E08</b>
<b>E10</b>		<b>Vorläufiges Ergebnis E09 – A11</b>
E11	+	Zuschüsse zum Betriebsabgang
E12	+	Sonstige Betriebszuschüsse
E13	+	GSBG-Beihilfe
E14	–	Weiterleitung von Zuschüssen und Beihilfen Sofern ein Rechtsträger mehrere Krankenanstalten betreibt, kann es sein, dass Zuschüsse und Beihilfen von einer Einheit bzw. Kostenstelle an mehrere bzw. alle Krankenanstalten weitergeleitet werden. Diese sind auf dieser Position auszuweisen.

<b>E15</b>	=	<b>Laufende Einnahmen aus Zuschüssen und Beihilfen E11 + E12 + E13 – E14</b> Der Posten ist das Ergebnis aus E11 bis E14 und korrespondiert mit der Summe der Posten Z01 bis Z04 des Berichts ZS.
<b>E16</b>	=	<b>Summe laufende Einnahmen E09 + E15</b>
<b>E17</b>	=	<b>Laufendes Ergebnis E16 – A15</b>
E18	+	Erlöse aus Desinvestitionen Erlöse aus Desinvestitionen können direkt aus den buchhalterischen Aufzeichnungen oder indirekt aus dem Anlageverzeichnis abgeleitet werden.
E19	+	Investitionszuschüsse Die erhaltenen Investitionszuschüsse sind aus dem Bericht ZS zu entnehmen.
E20	+	Ersatz für klinischen Mehraufwand/Investitionsmittel Dieser Posten findet sich im Bericht ZS und ist von dort zu übernehmen.
E21	–	Weiterleitung von Investitionszuschüssen Sofern ein Rechtsträger mehrere Krankenanstalten betreibt, kann es sein, dass Zuschüsse und Beihilfen von einer Krankenanstalt bzw. einer übergeordneten Einheit vereinbart werden und in der Folge an mehrere bzw. alle Krankenanstalten weitergeleitet werden.
<b>E22</b>	=	<b>Einnahmen aus der Investitionstätigkeit E18 + E19 + E20 – E21</b>
<b>E23</b>	=	<b>Summe aller Einnahmen vor Finanzierung E16 + E22</b> Bis zum Posten „Summe aller Einnahmen vor Finanzierung“ muss der Ausweis der Einnahmen in der QVA für jede Krankenanstalt laut § 7 Abs. 2 dritter Satz KRBV mindestens erfolgen.
<b>E24</b>	=	<b>Ergebnis vor Finanzierung E23 – A20</b>
E25	+	Aufnahme von verzinslichem Fremdkapital Unter diesem Posten sind Einnahmen aus der Kredit- bzw. Darlehensaufnahme bzw. aus der Begebung von Anleihen und anderen Finanzierungsinstrumenten auszuweisen.
E26	+	Aufnahme von Mezzaninkapital Unter „Mezzaninkapital“ ist/sind in der Vermögens- und Kapitalstruktur jener Betrag/jene Beträge auszuweisen, die weder eindeutig Eigenkapital noch eindeutig Fremdkapital darstellen.
E27	+	Zinsen und ähnliche Erträge Hier sind Einnahmen aus der Veranlagung von finanziellen Mitteln, wie zum Beispiel Zinserträge, auszuweisen. Siehe dazu § 231 Abs. 2 Z. 10 bis 13 UGB.
E28	+	Zins- und Annuitätenzuschüsse Unter diesem Posten sind Zuschüsse zur Bedienung des verzinslichen Fremdkapitals (Zins- und Annuitätenzuschüsse) gesondert auszuweisen.
E29	+	Einzahlungen von Gesellschaftern Hier sind Einzahlungen von Gesellschaftern sowie getätigte Kapitalerhöhungen auszuweisen.
<b>E30</b>	=	<b>Einnahmen aus der Finanzierungstätigkeit E25 + E26 + E27 + E28 + E29</b>
<b>E31</b>	=	<b>Summe aller Einnahmen E23 + E30</b>

<b>QUELLEN- UND VERWENDUNGSANALYSE (QVA)</b>		
<b>(2)</b>		<p><b>Ausgaben</b></p> <p>Unter Ausgaben sind Geschäftsvorfälle zu verstehen, die den für die QVA relevanten Finanzmittelfonds negativ verändern. Insoweit wird der betriebswirtschaftlichen Definition der Ausgaben (Ausgaben = Auszahlungen + Forderungsabgänge + Schuldenzugänge) nicht strikt gefolgt.</p>
A01	+	<p>Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen</p> <p>Diese Position entspricht dem Posten „Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ gemäß § 231 Abs. 2 Z. 5 UGB und ist direkt der nach § 231 Abs. 2 UGB aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.</p>
A02	+	<p>Personalaufwand (abzügl. Dotierung/Verbrauch von Personalrückstellungen)</p> <p>Die Position Personalaufwand gemäß Definition des § 231 Abs. 2 Z. 6 UGB muss um die Veränderung der Personal-Rückstellungen (Abzug von Dotierung bzw. Verbrauch von Personal-Rückstellungen) bereinigt werden.</p>
A03	-	<p>FLAF-Zuschüsse</p> <p>Die der Krankenanstalt vom Bund geleisteten Ausgleichszahlungen im Zuge der Abschaffung der Selbstträgerschaft im Sinne des FLAG sind offen vom Personalaufwand abzusetzen.</p>
A04	+	<p>Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens/GWG</p> <p>Abschreibungen gemäß § 231 Abs. 2 Z. 7 UGB sind, sofern es sich nicht um geringwertige Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter handelt, nicht als Ausgaben im QVA-Schema zu erfassen. Ausgaben für geringwertige Vermögensgegenstände/GWG (Gebrauchsgüter) sind hingegen zu erfassen bzw. auszuweisen.</p>
A05	+	<p>Miete für unbewegliche Vermögensgegenstände</p> <p>Durch den gesonderten Ansatz der Mietaufwendungen für unbewegliche Vermögensgegenstände sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gemäß § 231 Abs. 2 Z. 8b UGB um diese Position zu bereinigen.</p>
A06	+	<p>Sonstige betriebliche Aufwendungen (ohne Verluste aus Anlagenverkäufen)</p> <p>Diese Position entspricht grundsätzlich den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gemäß § 231 Abs. 2 Z. 8b UGB. Um eine konsistente Erfassung der betrieblichen Einnahmen und betrieblichen Ausgaben zu erzielen, sind Verluste aus Anlagenverkäufen aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu eliminieren; ebenso zu eliminieren sind Ausgaben für Mieten, da diese in der QVA gesondert auszuweisen sind.</p>
A07	-	<p>Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen</p> <p>Diese Position entspricht dem Posten „Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen“ gemäß § 231 Abs. 2 Z. 2 UGB und ist direkt aus der nach § 231 Abs. 2 UGB aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Bestandsmehrungen sind nicht unter den betrieblichen Einnahmen darzustellen, sondern als Korrekturposten auf der Ausgabenseite in Abzug zu bringen.</p>

A08	-	Andere aktivierte Eigenleistungen Andere aktivierte Eigenleistungen gem. § 231 Abs. 2 Z. 3 UGB sind nicht unter den Einnahmen darzustellen, sondern als Korrekturposten von den Ausgaben in Abzug zu bringen.
A09	=	Betriebliche Ausgaben vor Aufwendungen Verwaltungskostenumlage $A01 + A02 - A03 + A04 + A05 + A06 - A07 - A08$
A10	+	<b>Aufwendungen aus der Umlage der Verwaltungskosten</b> Korrespondierende Ausgaben zu den Erlösen unter E09 sind bei den einzelnen leistungsempfangenden Krankenanstalten im Rahmen der betrieblichen Ausgaben auszuweisen.
<b>A11</b>	=	<b>Betriebliche Ausgaben A09 + A10</b>
A12	+	Nicht abzugsfähige Vorsteuern (soweit gesondert erfasst) Soweit die nicht abzugsfähigen Vorsteuern einer Krankenanstalt nicht bei den einzelnen Aufwandsposten erfasst, sondern gesondert aufgezeichnet werden, ist die Summe der nicht abzugsfähigen Vorsteuern in dieser Position anzuführen.
A13	+	Übrige Steuern Unter dieser Position sind Steuern gemäß § 231 Abs. 2 Z. 8 lit. a UGB auszuweisen.
<b>A14</b>	=	<b>Summe übrige Ausgaben A12 + A13</b>
<b>A15</b>	=	<b>Summe laufende Ausgaben A11 + A14</b>
A16	+	Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände
A17	+	Investitionen Sachanlagen
A18	+	Investitionen Finanzanlagen
<b>A19</b>	=	<b>Summe Ausgaben für Investitionen A16 + A17 + A18</b> Die Ausgaben für Investitionen sind nach jenen für immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen in den Positionen A16 bis A18 gesondert darzustellen. Soweit Ausgaben für Investitionen nicht von der Krankenanstalt selbst, sondern vom Rechtsträger bzw. vom Gesellschafter getätigt werden, sind diese nur dann zu erfassen, wenn die Krankenanstalt wirtschaftlicher Eigentümer der investierten Vermögensgegenstände ist bzw. wird.
<b>A20</b>	=	<b>Summe aller Ausgaben vor Finanzierung A15 + A19</b> Bis zum Posten „Summe aller Ausgaben vor Finanzierung“ muss der Ausweis der Ausgaben in der QVA für jede Krankenanstalt laut § 7 Abs. 2 dritter Satz KRBV mindestens erfolgen.
A21	+	Tilgung von verzinslichem Fremdkapital Unter diesem Posten sind Rückzahlungen (Tilgungen) von verzinslichem Fremdkapital auszuweisen. Soweit die Krankenanstalt für die Tilgung von verzinslichem Fremdkapital Zuschüsse erhält, sind diese unter der Position E29 Zins- und Annuitätzuschüsse auszuweisen.
A22	+	Tilgung von Mezzaninkapital Definition Mezzaninkapital siehe EVR R02.

A23	+	Zinsen und ähnliche Aufwendungen Unter diesem Posten sind Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen im Sinne des § 231 Abs. 2 Z. 15 UGB auszuweisen.
A24	+	Rückzahlungen an Gesellschafter Soweit eine Rückzahlung von Eigenkapital oder Gewinnausschüttungen an die Eigentümerseite (z.B. Gesellschafter) erfolgen, sind diese unter diesem Posten auszuweisen.
<b>A25</b>	=	<b>Ausgaben aus der Finanzierungstätigkeit A21 + A22 + A23 + A24</b>
<b>A26</b>	=	<b>Summe aller Ausgaben A20 + A25</b>

<b>(3)</b>		<b>Einnahmen/Ausgaben</b>
E31	+	Summe aller Einnahmen Die darzustellende „Summe aller Einnahmen“ des Berichts- bzw. Geschäftsjahrs entspricht der Position E31 der QVA.
A26	–	Summe aller Ausgaben Die darzustellende „Summe aller Ausgaben“ des Berichts- bzw. Geschäftsjahrs entspricht der Position A26 der QVA.
<b>S01</b>	=	<b>Saldo Einnahmen/Ausgaben E31 – A26</b> Der „Saldo der Einnahmen/Ausgaben“ stellt das Endergebnis der QVA dar.

## 4. Erlösstruktur ES (§ 7 Abs. 2 Z 3 KRBV)

### 4.1. Zweck und Ziel und Aufstellungsgrundsätze

Der Einzelbericht „Erlösstruktur ES“ ist laut § 7 Abs. 2 zweiter Satz KRBV für jede einzelne Krankenanstalt zu erstellen. In den im Unterkapitel B. III. dieses Handbuchs genannten Fällen ist die ES auch auf der krankenanstaltenübergeordneten Berichtsebene aufzustellen.

Zweck des vergangenheitsbezogenen Berichts ES ist es, überbetriebliche Vergleichbarkeit sicherzustellen und die Erlöse der jeweiligen Krankenanstalt im Berichtsjahr transparent zu machen. Es werden wesentliche Positionen aus dem unternehmensrechtlichen Rechnungsabschluss nach Finanzierungsträgern gegliedert bzw. strukturiert dargestellt.

Die ES ist grundsätzlich aus dem Rechnungsabschluss der jeweiligen Krankenanstalt herzuleiten. Hauptquellen für die benötigten Daten bzw. Informationen haben grundsätzlich die Finanzbuchführung und die Gewinn- und Verlustrechnung oder, wenn kein eigener Einzelrechnungsabschluss für die einzelne Krankenanstalt aufgestellt wird, entsprechende ordnungsmäßige Aufzeichnungen für die jeweilige Krankenanstalt zu bilden.

Die in diesem Handbuch festgelegte Gliederung für die ES ist zwingend. Sie ist stetig anzuwenden. Die Posten des Gliederungsschemas sind getrennt in der vorgeschriebenen Reihenfolge unter ihrer vorgegebenen Bezeichnung auszuweisen.

Die Posten der ES sind grundsätzlich für die einzelne Krankenanstalt darzustellen und ihr direkt zuzuordnen. Es sind die Werte des Berichtsjahrs zum 31.12. in einer ersten Spalte B sowie des Berichtsjahrs zum 1.1. in einer zweiten Spalte V zu jedem Posten anzugeben und es ist postenweise die Differenz in einer dritten Spalte D darzustellen, wobei in der Meldung für 2009 keine Vorjahresdaten anzugeben sind (§ 11 KRBV). Ab dem Berichtszeitraum 2010 müssen die Vorjahresdaten nicht gemeldet werden, weil die Daten des jeweiligen Vorjahres im BMG dann quasi laufend „vorrätig“ sind. Die Differenzwerte sind ebenfalls nicht zu melden, weil sie vom BMG automatisch eingesetzt werden. Ein Posten, der keinen Betrag ausweist, ist mit Null anzugeben.

Für den krankenanstaltenfremden Bereich ist kein Bericht ES aufzustellen.

## 4.2. Gestaltung bzw. Schema, Inhalt und Verdichtungsgrad

### 4.2.1. Gestaltung bzw. Schema

<b>ERLÖSSTRUKTUR (ES)</b>			
		insgesamt	davon Landesgesundheitsfonds für inländische Patienten
	<b>Akutstationäre Erlöse:</b>		
U01	LKF-Gebührenersätze		
U02	LKF-Gebühren		
U03	Pflegegebührenersätze		
U04	Amtliche Pflegegebühren		
U05	Anstaltsgebühren inkl. Anteile von Arzthonoraren		
U06	Kostenbeiträge (§ 27a KAKuG)		
U07	Sonstige Erlöse stationärer Bereich (Pauschalabgeltungen)		
<b>U08</b>	<b>Akutstationäre Erlöse Gesamt</b> <b>U01 + U02 + U03 + U04 + U05 + U06 + U07</b>		
	<b>Ambulante Erlöse:</b>		
U09	Leistungsbezogene Vergütung		
U10	Zeitraumbezogene Vergütung (Pauschalabgeltungen)		
U11	Sonstige Erlöse ambulanter Bereich		
<b>U12</b>	<b>Ambulante Erlöse Gesamt U09 + U10 + U11</b>		
	<b>Sonstige Umsatzerlöse:</b>		
U13	Erlöse aus sonstigen Patientenversorgungsleistungen		
U14	Begleitpersonen (§ 27 KAKuG)		
U15	Erlöse aus dem Pflege-/Rehabilitations-/Heilstättenbereich		
<b>U16</b>	<b>Sonstige Umsatzerlöse Gesamt U13 + U14 + U15</b>		
<b>U17</b>	<b>Umsatzerlöse U08 + U12 + U16</b>		
<b>U18</b>	<b>Ersatz für klinischen Mehraufwand (laufender Betrieb)</b>		
<b>U19</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>		

Unter Umsatzerlösen sind jene Erlöse im Sinne des § 232 Abs. 1 UGB auszuweisen, welche für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Krankenanstalt typisch sind; somit werden hier lediglich solche Erlöspositionen ausgewiesen, die mit Patientenversorgung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Spalte „davon Landesgesundheitsfonds für inländische Patienten“: Sämtliche Erlöse aus akutstationären und ambulanten Patientenversorgungsleistungen sowie sonstige Vergütungen, welche einer Krankenanstalt vom Landesgesundheitsfonds für inländische fondsrelevante Patienten vergütet werden. Die Nachverrechnungen/Erlöskorrekturen für Vorjahre sind in den grundsätzlich für die jeweiligen Erlösarten vorgesehenen Positionen auszuweisen.

4.2.2. Inhalt und Verdichtungsgrad

<b>ERLÖSSTRUKTUR (ES)</b>			
		insgesamt	davon Landesgesundheitsfonds für inländische Patienten
	<b>Akutstationäre Erlöse:</b>		
U01	<p>LKF-Gebührenersätze</p> <p>Abgeltung des Landesgesundheitsfonds für die an landesgesundheitsfondsrelevanten stationären Patienten/innen erbrachten Leistungen auf Basis der LDF-Punkte.</p>		
U02	<p>LKF-Gebühren</p> <p>Hier sind die auf dem LKF-System beruhenden Gebühren (LDF-Punkte multipliziert mit dem von der Landesregierung festgesetzten Euro-Wert pro LDF-Punkt) für stationäre Leistungen an nicht-landesgesundheitsfondsrelevanten Patienten/innen anzugeben.</p>		
U03	<p>Pflegegebührenersätze</p> <p>Hier sind die allenfalls von Sozialversicherungsträgern oder anderen (z.B. Krankenfürsorgeanstalten) an die Krankenanstalt geleisteten Vergütungen für stationäre Leistungen in der allgemeinen Gebührenklasse, sofern nicht die amtlich festgelegten LKF-Gebühren bzw. Pflegegebühren verrechnet werden, anzugeben. Vergütungen der Landesgesundheitsfonds für stationäre Leistungen sind jedenfalls keine Pflegegebührenersätze.</p>		
U04	<p>Amtliche Pflegegebühren</p> <p>Hier sind die auf Tagsätzen beruhenden und von der Landesregierung festgesetzten Gebühren für stationäre Leistungen an nicht-landesgesundheitsfondsrelevanten Patienten/innen anzugeben.</p>		
U05	<p>Anstaltsgebühren inkl. Anteile von Arzthonoraren</p> <p>Hier sind die für Patienten/innen der Sonderklasse für die bessere Ausstattung und Verpflegung geleisteten Beträge (Hotelkomponente) sowie die der Krankenanstalt verbleibenden Anteile an Arzthonoraren (Hausrücklass) anzugeben (inkl. Hebammengebühr u.ä.).</p>		
U06	<p>Kostenbeiträge (§ 27a KAKuG)</p> <p>Hier sind nur die gemäß § 27a des Bundesgesetzes über Kranken- und Kuranstalten (KAKuG) von den Krankenanstalten zu vereinnahmenden Anteile anzugeben. Die Beiträge für die Landesgesundheitsfonds (EUR 1,45 pro Pflage-tag) und für die verschuldensunabhängige Patientenentschädigung (EUR 0,73 pro Pflage-tag) sind nicht zu erfassen (da es sich dabei um keine Erlöse der Krankenanstalt handelt).</p>		
U07	<p>Sonstige Erlöse akutstationärer Bereich (Pauschalabgeltungen)</p> <p>Hier sind Erlöse der Krankenanstalt aus stationärer Krankenversorgung (nur Akutbereich!) anzugeben, die keiner der oben angeführten Erlöspositionen zugeordnet werden können. Darunter fallen z.B. Pauschalabgeltungen der Landesgesundheitsfonds für stationäre Patientenversorgung (u.a. Vergütungen für Vorhalteleistungen).</p>		
U08	<p><b>Akutstationäre Erlöse Gesamt U01 + U02 + U03 + U04 + U05 + U06 + U07</b></p> <p>Hierunter fallen sämtliche Erlöse, welche aus der stationären Patientenbehandlung im Rahmen der Akutversorgung resultieren.</p>		

	<b>Ambulante Erlöse:</b>
U09	Leistungsbezogene Vergütung Hier sind die Erlöse aus der Abgeltung ambulanter Leistungen im Rahmen des Versorgungsauftrags der Krankenanstalt (Einzelleistungen, Fallpauschalen u.ä.) z.B. auf Basis eines Ambulanzleistungskataloges, anzugeben.
U10	Zeitraumbezogene Vergütung (Pauschalabgeltungen) Hier sind die Erlöse aus der pauschalierten Abgeltung für ambulante Leistungen im Rahmen des Versorgungsauftrags der Krankenanstalt (= unabhängig von konkreten Leistungen) anzugeben.
U11	Sonstige Erlöse ambulanter Bereich Hier sind Erlöse der Krankenanstalt aus der ambulanten Patientenversorgung (i.d.R. außerhalb des Versorgungsauftrags der Krankenanstalt) anzugeben, die keiner der oben angeführten Erlöspositionen zugeordnet werden können, - z.B. Leistungen, welche insbesondere von der Sozialversicherung über Sondervereinbarungen vergütet werden. Sofern es sich um erbrachte Leistungen für Patienten/innen anderer Krankenanstalten handelt, sind diese als „Sonstige Umsatzerlöse“ unter der dafür vorgesehenen Position „Erlöse aus sonstigen Patientenversorgungsleistungen“ anzugeben.
U12	<b>Ambulante Erlöse Gesamt U09 + U10 + U11</b> Hierunter fallen sämtliche Erlöse, welche aus der ambulanten Patientenbehandlung resultieren. Sofern es sich um erbrachte Leistungen für Patienten/innen anderer Krankenanstalten handelt, sind diese als „Sonstige Umsatzerlöse“ unter der dafür vorgesehenen Position „Erlöse aus sonstigen Patientenversorgungsleistungen“ anzugeben.
	<b>Sonstige Umsatzerlöse:</b>
U13	Erlöse aus sonstigen Patientenversorgungsleistungen Hierbei handelt es sich um Erlöse aus Patientenversorgungsleistungen, welche nicht eindeutig der ambulanten oder stationären Patientenversorgung zuzurechnen und dort in den jeweiligen Erlöspositionen auszuweisen sind. Insbesondere sind hier Leistungsentgelte für ambulante Leistungen anzuführen, die an stationären Patienten/innen einer anderen Krankenanstalt erbracht werden (meist bilden Leistungs- und Gebührenkataloge der bundesländer-spezifischen Gebührenverordnungen die Grundlage für die patientenbezogene Verrechnung dieser Leistungen), gleichgültig, ob diese Krankenanstalt eine Krankenanstalt desselben oder eines anderen Rechtsträgers ist.
U14	Begleitpersonen (§ 27 KAKuG) Hier sind die von Begleitpersonen gemäß § 27 Abs. 6 KAKuG geleisteten oder zu leistenden Entgelte anzugeben.
U15	Erlöse aus dem Pflege-/Rehabilitations-/Heilstättenbereich Hier sind Erlöse aus den genannten Bereichen nur dann anzuführen, wenn diese Bereiche nicht abgegrenzt von der Akutversorgung der Krankenanstalt (aufwands- und ertragsmäßig) dargestellt werden können, – dies ist nur möglich, wenn die diesbezügliche Versorgung personell und infrastrukturell voll in die Patientenversorgung integriert ist und es sich hierbei um unwesentliche Volumina im Verhältnis zum gesamten Leistungsgeschehen der Krankenanstalt handelt. Ansonsten erfolgt die Darstellung dieses Bereichs unter „Anstaltsfremde Tätigkeiten“.

<b>U16</b>	<b>Sonstige Umsatzerlöse Gesamt U13 + U14+ U15</b>
<b>U17</b>	<b>Umsatzerlöse U08 + U12 + U16</b>
<b>U18</b>	<p><b>Ersatz für klinischen Mehraufwand (laufender Betrieb)</b>  <i>Mittel für den laufenden Betrieb</i></p> <p>Hier sind die vom Bund an die Krankenanstalten, die gleichzeitig auch Universitätskliniken sind, für den durch die universitäre Lehre und Forschung im laufenden Betrieb entstehenden Mehraufwand geleisteten Ersätze (LKH – Universitätsklinikum Graz, LKH – Universitätskliniken Innsbruck, AKH Wien – Universitätskliniken) anzugeben.</p>
<b>U19</b>	<p><b>Sonstige betriebliche Erträge</b></p> <p>Hier sind jene Erträge der Krankenanstalt anzuführen, die nicht unmittelbar mit den Kernaufgaben der stationären und ambulanten Patientenversorgung in Zusammenhang stehen; z.B.: Erträge bzw. Kostenersätze aus Arzneimittelversorgung, Speiserversorgung, Blutproduktverkauf, Vermietung und Verpachtung, Wärme- und Energieversorgung, Personalleasing etc. Weiters sind jene Vergütungen von Landesgesundheitsfonds hier auszuweisen, welche nicht für ambulante oder stationäre Patientenversorgungsleistungen im Rahmen der Krankenanstalt geleistet werden; z.B.: Vergütungen für Leistungen in Zusammenhang mit Schulen, Notarztwesen etc. (keinesfalls sind hier Zuschüsse anzuführen!).</p>

## 5. Zuschussstruktur ZS (§ 7 Abs. 2 Z 4 KRBV)

### 5.1. Zweck und Ziel und Aufstellungsgrundsätze

Der Einzelbericht „Zuschussstruktur ZS“ ist grundsätzlich für jede einzelne Krankenanstalt und in den im Unterkapitel B. III. dieses Handbuchs genannten Fällen auch auf der krankenanstaltenübergeordneten Berichtsebene aufzustellen. Jedenfalls hat die Meldung der ZS verpflichtend auf Trägerebene zu erfolgen.

Zweck des vergangenheitsbezogenen Berichts ZS ist es, überbetriebliche Vergleichbarkeit sicherzustellen und die Zuschüsse an die jeweilige Krankenanstalt im Berichtsjahr transparent zu machen.

Erhält die Krankenanstalt einen Zuschuss, ist zu beurteilen, ob es sich dabei um einen Zuschuss zum Betriebsabgang, einen Investitionszuschuss, einen Zins- oder Annuitätenzuschuss handelt. Die Zuordnung ist in Abhängigkeit von der Form bzw. der Widmung des Zuschusses vorzunehmen. Bei Zweifelsfragen ist die Stellungnahme des AFRAC „Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“ heranzuziehen (siehe dazu [www.frac.at](http://www.frac.at)).

Eine willkürliche Aufteilung von Zuschüssen hat zu unterbleiben; nicht eindeutig den angeführten Kategorien (Betriebs-, Investitions- sowie Zins- und Annuitätenzuschüsse) zuordenbare Zuschüsse sind unter der Position „Sonstige Betriebszuschüsse“ auszuweisen.

Grundsätzlich hat die Darstellung der Betriebs- und Investitionszuschüsse auf Ebene der Krankenanstalten zu erfolgen. Sind Zuschüsse nicht einer einzelnen Krankenanstalt, sondern nur mehreren Krankenanstalten eines Trägers gemeinsam zuordenbar, so hat deren Ausweis

im krankenanstaltenübergeordneten Bereich zu erfolgen (siehe auch Unterkapitel C. II. 3. in diesem Handbuch).

Die ZS ist grundsätzlich aus dem Rechnungsabschluss der jeweiligen Krankenanstalt herzuleiten. Hauptquellen für die benötigten Daten bzw. Informationen haben grundsätzlich die Finanzbuchführung und der Rechnungsabschluss der jeweiligen Krankenanstalt zu bilden.

Die in diesem Handbuch festgelegte Gliederung für die ZS ist zwingend. Sie ist stetig anzuwenden. Die Posten des Gliederungsschemas sind getrennt in der vorgeschriebenen Reihenfolge unter ihrer vorgegebenen Bezeichnung auszuweisen.

Die Posten der ZS sind jedenfalls für die Trägerebene (übergeordnete Institution) darzustellen. Es sind die Werte des Berichtsjahrs zum 31.12. in einer ersten Spalte B sowie zum 1.1. des Berichtsjahrs in einer zweiten Spalte V zu jedem Posten anzugeben und es ist postenweise die Differenz in einer dritten Spalte D darzustellen, wobei in der Meldung für 2009 keine Vorjahresdaten anzugeben sind (§ 11 KRBV). Ab dem Berichtszeitraum 2010 müssen die Vorjahresdaten nicht gemeldet werden, weil die Daten des jeweiligen Vorjahres im BMG dann quasi laufend „vorrätig“ sind. Die Differenzwerte sind ebenfalls nicht zu melden, weil sie vom BMG automatisch eingetragen werden. Ein Posten, der keinen Betrag ausweist, ist mit Null anzugeben.

Für den krankenanstaltenfremden Bereich ist keine ZS aufzustellen.

## **5.2. Gestaltung bzw. Schema, Inhalt und Verdichtungsgrad**

### **5.2.1. Gestaltung bzw. Schema**

Sämtliche Zuschüsse, die für Krankenanstalten gewidmet bzw. für Zwecke der Patientenversorgung im Rahmen von Krankenanstalten gewährt werden und somit Krankenanstalten direkt zuordenbar sind – insbesondere Zuschüsse von Gebietskörperschaften und Landesgesundheitsfonds – sind auf Ebene der Krankenanstalten (bzw. des krankenanstaltenübergeordneten Bereichs) in der Spalte des jeweils leistenden Finanzierungsträgers auszuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Zuschuss direkt an die Krankenanstalt oder über den Rechtsträger bzw. eine etwaige Betriebsgesellschaft erfolgt.

#### **Landesgesundheitsfonds**

Hier sind alle Zuschüsse anzugeben, welche die Krankenanstalt aus dem Landesgesundheitsfonds für den laufenden Betrieb bzw. für Investitionen erhält.

#### **Länder**

Hier sind alle Zuschüsse anzugeben, welche die Krankenanstalt vom Land erhält (insbesondere die Beiträge zum Betriebsabgang gemäß § 34 KAKuG, „Investitionsförderungen“ und „Sonstige Förderungen“).

Zuschüsse, welche die Krankenanstalt vom Land in der Funktion als Rechtsträger erhält (z.B. Restbetriebsabgangsdeckung), sind ebenfalls hier anzugeben.

### **Gemeinden**

Hier sind alle Zuschüsse anzugeben, welche die Krankenanstalt von der/den Gemeinde/n bzw. Gemeindeverbänden erhält (insbesondere die Beiträge zum Betriebsabgang gemäß § 34 KAKuG, „Investitionsförderungen“ und „Sonstige Förderungen“).

Zuschüsse, welche die Krankenanstalt von der/den Gemeinde/n bzw. Gemeindeverbänden in der Funktion als Rechtsträger erhält (z.B. Restbetriebsabgangsdeckung), sind ebenfalls hier anzugeben.

### **Bund**

Hier sind alle Zuschüsse anzugeben, welche die Krankenanstalt vom Bund erhält. Zuschüsse, welche die Krankenanstalt vom Bund in der Funktion als Rechtsträger erhält (z.B. Restbetriebsabgangsdeckung), sind ebenfalls hier anzugeben.

### **Rechtsträger**

Hier sind alle Zuschüsse anzugeben, welche die Krankenanstalt von ihrem Rechtsträger erhält, sofern der Rechtsträger keine Gebietskörperschaft bzw. kein Gemeindeverband (also z.B.: kirchlicher Rechtsträger, Kapitalgesellschaft etc.) ist (z.B. zur Abdeckung des verbleibenden Restbetriebsabgangs, der verbleibenden Investitionsausgaben etc.). Ist der Rechtsträger eine Gebietskörperschaft oder ein Gemeindeverband, so sind die betreffenden Rechtsträgerzuschüsse in der jeweils zutreffenden Spalte (Länder, Gemeinden, Bund) auszuweisen.

Zuschüsse von dritter Seite (insbesondere jene von Gebietskörperschaften und Landesgesundheitsfonds), welche direkt der Krankenanstalt gewidmet sind, werden unter der Spalte des jeweiligen Finanzierungsträgers ausgewiesen, auch wenn ein solcher Zuschuss über den Träger an die Krankenanstalt fließt.

### **Sonstige**

Hier sind nur dann Eintragungen vorzunehmen, wenn Zuschüsse keinem der oben explizit angeführten Finanzierungsträger zuzurechnen sind.

Zuschüsse von dritter Seite (insbesondere jene von Gebietskörperschaften und Landesgesundheitsfonds), welche direkt der Krankenanstalt gewidmet sind, werden unter der Spalte des jeweiligen Finanzierungsträgers ausgewiesen, auch wenn ein solcher Zuschuss über eine Betriebsgesellschaft an die Krankenanstalt fließt.

<b>ZUSCHUSSSTRUKTUR (ZS)</b>							
		insgesamt	davon	davon	davon	davon	davon
			Landesge- sundheits- fonds	Land (Länder)	Gemeinde(n)	Rechts- träger*	Sonstige
Z0 1	Zuschüsse zum Betriebsabgang						
Z0 2	Sonstige Betriebszuschüsse (z.B. für Pensionen, Schulen etc.; Zuschuss Transplantationswesen u.ä.)						
<b>Z0 3</b>	<b>Betriebszuschüsse Gesamt Z01 + Z02</b>						
<b>Z0 4</b>	<b>Investitionszuschüsse</b>						
<b>Z0 5</b>	<b>Zins- und Annuitätenzuschüsse</b>						

\* Sofern der Rechtsträger keine Gebietskörperschaft bzw. kein Gemeindeverband ist (also z.B. kirchlicher Träger, Kapitalgesellschaft etc.) Zuschüsse von Gebietskörperschaften/Gemeindeverbänden sind unabhängig davon, ob sie als Trägerzuschuss zu qualifizieren sind, in der Spalte der jeweiligen Gebietskörperschaft auszuweisen.

5.2.2. Inhalt und Verdichtungsgrad

<b>ZUSCHUSSSTRUKTUR (ZS)</b>							
		insgesamt	davon	davon	davon	davon	davon
			Landesge- sundheits- fonds	Land (Länder)	Gemeinde(n)	Rechts- träger*	Sonstige
Z0 1	<p>Zuschüsse zum Betriebsabgang</p> <p>Hier sind die von den Ländern, Städten und Gemeinden sowie Gemeindeverbänden gewährten Zuschüsse zum Betriebsabgang sowie die Eigenleistungen des Rechtsträgers zum Betriebsabgang (Restbetriebsabgangsdeckung) anzugeben. Fließen die Betriebsabgangsdeckungsmittel über den Landesgesundheitsfonds, sind sie nur dann anzuführen, wenn sie gesondert (= nicht im Wege der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung) verteilt werden.</p>						
Z0 2	<p>Sonstige Betriebszuschüsse (z.B. für Pensionen, Schulen etc.; Zuschuss Transplantationswesen u.ä.)</p> <p>Hier sind Zuschüsse Dritter sowie Leistungen des Rechtsträgers, die weder unter „Zuschüsse zum Betriebsabgang“ noch unter „Investitionszuschüsse“ noch unter „Zins- oder Annuitätenzuschüsse“ zu subsumieren bzw. eindeutig zuordenbar sind, anzugeben. Unter diese Position fallen auch Zuschüsse für Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, Zuschüsse zur Abdeckung von Pensionslasten, Zuschüsse für Qualitätsförderprogramme, Zuschüsse für Ausbildungsstellen etc.; ebenso sind hier die vom Strukturfonds geleisteten Zuschüsse zur Förderung des Transplantationswesens auszuweisen.</p>						
<b>Z0 3</b>	<b>Betriebszuschüsse Gesamt Z01 + Z02</b>						
<b>Z0 4</b>	<b>Investitionszuschüsse</b>						
	<p>Hier sind die von Dritten gewährten Zuschüsse für Investitionen sowie die entsprechenden Leistungen des Rechtsträgers anzugeben. nicht hier anzuführen sind jene vom Bund an Krankenanstalten, welche gleichzeitig auch Universitätskliniken sind, geleisteten Ersätze zur Abgeltung des durch die universitäre Lehre und Forschung entstehenden Mehraufwands.</p>						
<b>Z0 5</b>	<b>Zins- und Annuitätenzuschüsse</b>						
	<p>Hier sind die von Dritten gewährten Zuschüsse für Zinsen und Annuitäten sowie die entsprechenden Leistungen des Rechtsträgers anzugeben.</p>						

## 6. Zusammenfassung

Für die nach den Vorschriften der KRBV dem Landeshauptmann und dann von diesem dem BMG vorzulegenden Berichte (§ 8 KRBV) gilt folgende Struktur:

1. Einzelberichte der Krankenanstalt, die gemeinsam den Jahresbericht der einzelnen Krankenanstalt ergeben, wenn für die jeweilige Krankenanstalt ein eigener Einzelrechnungsabschluss aufgestellt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich im konkreten Fall nur um eine Krankenanstalt handelt oder ob mehrere Krankenanstalten von einem Träger geführt bzw. betrieben werden, für die jeweils einzelne Rechnungsabschlüsse erstellt werden. Die Einzelberichte bestehen aus VKS, EVR, QVA, ES und ZS.
2. Einzelberichte für den krankenanstaltenfremden Bereich VKS, EVR, QVA, die gemeinsam den entsprechenden Jahresbericht bilden, wenn dieser vom Umfang wesentlich, die Aufstellung eigener Berichte wirtschaftlich vertretbar und vom bestehenden Rechnungswesen und dessen Differenziertheit her möglich ist. Anderenfalls ist der krankenanstaltenfremde Bereich undifferenziert in den Daten der Berichte auf Krankenanstaltenebene enthalten.
3. Einzelberichte für den krankenanstaltenübergreifenden (gemeinsamen) Bereich VKS, EVR, QVA, ES, ZS, die gemeinsam den entsprechenden Jahresbericht bilden, wenn dieser wesentlich und so organisiert ist, dass im bestehenden Rechnungswesen eine diesbezügliche Differenzierung besteht und daher für den (die) Bereich(e), die von mehreren Krankenanstalten gemeinsam genutzt werden, gesonderte Berichte erstellt werden können. Anderenfalls umfassen die Berichte für die krankenanstaltenübergeordnete Ebene bzw. deren Daten die krankenanstaltenübergreifenden (gemeinsamen) Bereiche.
4. Einzelberichte für den Bereich der krankenanstaltenübergeordneten Ebene (Institution) VKS, EVR, QVA, ES, ZS, die gemeinsam den entsprechenden Jahresbericht bilden, wenn ein Rechnungsabschluss nur für diese Ebene erstellt wird. In solchen Fällen sind die Berichte für diese Ebene aufzustellen, wobei für die im § 7 genannten Berichtsteile nach Maßgabe des § 7 KRBV und dieses Handbuchs eine Differenzierung auf Ebene der Krankenanstalten vorzunehmen ist. Die Meldung der ZS hat bis auf Widerruf verpflichtend auf krankenanstaltenübergeordneter Ebene zu erfolgen. Die ES ist jedenfalls für jede Krankenanstalt zwingend zu erstellen. Ebenso ist die QVA für jede Krankenanstalt zwingend zu erstellen, die mindestens die im § 7 Abs. 2 KRBV geforderten Daten bzw. Informationen enthalten muss.
5. Die Jahresberichte gemeinsam bilden den Gesamtbericht. Welche Jahresberichte aufzustellen sind und aus welchen Einzelberichten sich die einzelnen Jahresberichte ergeben, wird durch dieses Handbuch in Verbindung mit der KRBV festgelegt.



# Glossar

## **Abfertigungsrückstellungen**

Abfertigungsrückstellungen sind als Sozialkapital ein Teil des Fremdkapitals. Sie sind zu bilden für Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 31.12.2002 begründet wurde und die nicht auf das neue System „Abfertigung NEU“ umgestiegen sind.

## **Abschreibungen**

Abschreibungen sind ein Begriff aus dem UGB. Es ist zwischen planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen zu unterscheiden. Abschreibungen erfassen Wertminderungen von materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagevermögensgegenständen sind um planmäßige Abschreibungen zu vermindern (§ 204 UGB).

## **Aktiva**

Die Aktiva (Vermögen) werden auf der Aktivseite bzw. auf der Sollseite der Bilanz ausgewiesen. Es handelt sich bei den Aktiva um die Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie um die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und um die aktivierten Bilanzierungshilfen (z.B. Firmenwert) eines Unternehmens zum Bilanzstichtag.

## **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind Ausgaben (Zahlungen) vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (z.B. vorausbezahlte Mieten, Versicherungsprämien, Honorare etc.).

## **Aktivierung**

Unter Aktivierung ist die Aufnahme eines Vermögensgegenstandes in das Vermögen des Unternehmens zu verstehen. Bilanzmäßig bedeutet Aktivierung den Ausweis eines Vermögensgegenstandes auf der Aktivseite (Vermögensseite) der Bilanz.

## **Aktivseite**

Die Aktivseite ist die linke Seite (Sollseite) der zweiseitigen Bilanz. Sie wird auch als Vermögensseite bezeichnet.

## **Aktiviert Eigenleistungen**

Eigenleistungen werden in Form der sog. innerbetrieblichen Leistungen hergestellt. Es kann sich hierbei um interne Dienstleistungen oder um materielle Verbrauchsgüter handeln, die in der Periode ihrer Herstellung verbraucht und im Rahmen der sog. innerbetrieblichen Leistungsverrechnung (IBLV) als sekundäre Kosten von den leistenden Stellen auf die empfangenden Kostenstellen verrechnet werden. Eigenleistungen, die Gebrauchsgüter und/oder Anlagegüter darstellen, sind zu pagatorischen Herstellungskosten zu aktivieren (aktiviert Eigenleistungen) und planmäßig abzuschreiben.

## **Anlagen**

Anlagen sind Vermögensgegenstände mit i.d.R. langfristigem Nutzungspotenzial (immaterielle Anlagen: Konzessionen, Lizenzen, Patente; Sachanlagen: Grundstücke, Bauten, Maschinen; Finanzanlagen: Beteiligungen, Ausleihungen, Wertpapiere).

## **Anlagespiegel**

Der Anlagespiegel zeigt die Entwicklung bzw. die Bewegungen der einzelnen Posten des Anlagevermögens von den historischen Anschaffungskosten und Herstellungskosten bis zum Buchwert zum Ende des Geschäftsjahrs auf. Er dient so der Darstellung und Offenlegung der Entwicklung bestimmter Posten der Aktivseite der Bilanz (siehe § 226 Abs. 1 UGB).

### **Anlagevermögen**

Gem. § 198 Abs. 2 UGB sind damit Gegenstände definiert, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Gegenstände des Anlagevermögens sind gem. § 203 Abs. 1 UGB mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen gem. § 204 UGB anzusetzen. Sie sind in folgende Hauptgruppen zu gliedern:

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachanlagen
- Finanzanlagen

### **Anleihen**

Anleihen sind langfristigen Darlehen bzw. Verbindlichkeiten, die am öffentlichen Kapitalmarkt aufgenommen werden.

Man unterscheidet zwischen konvertiblen Anleihen (Umtausch- bzw. Bezugsrecht) und Wandelanleihen (Schuldverschreibungen, die in Aktien umgetauscht werden können) und Optionsschuldverschreibungen (Bezugsrecht auf Aktien). Bei allen diesen Wertpapieren verpflichtet sich der Emittent den Gläubigern gegenüber zu einer Reihe von Leistungen. Zu den wichtigsten Leistungen gehören die Zahlung einer laufenden Verzinsung und die Tilgung des Darlehensbetrages. Anleihen sind von den emittierenden Unternehmen auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen und im Anhang zu erläutern.

### **Anzahlungen**

Anzahlungen sind Vorausleistungen auf eine vom anderen Vertragspartner zu erbringende Leistung oder Lieferung.

### **Aufwendungen**

Aufwendungen sind der unter Beachtung der unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften bewertete Einsatz (Verbrauch, Nutzung) von Produktionsfaktoren (Güter, Dienstleistungen) durch das Unternehmen in einer Abrechnungsperiode.

### **Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes**

Zu Ingangsetzungsaufwendungen zählen alle Aufwendungen, welche während der Anlaufphase des Betriebes durch das Bereitmachen des Betriebs zur ordnungsmäßigen Leistungserbringung verursacht sind (z.B. Aufwendungen für den erstmaligen Aufbau für die Unternehmensorganisation, Planungen für Marktstudien, für Beschaffung und Einarbeitung von Arbeitskräften, für Probeläufe etc.). Die Aufwendungen einer Wiedereingangsetzung eines bisher stillgelegten Betriebs stellen ebenfalls Ingangsetzungsaufwendungen dar.

Erweiterungsaufwendungen sind alle Aufwendungen, die irgendwann nach der Betriebseröffnung durch eine räumliche oder sonstige Erweiterung des Betriebs verursacht und weder aktivierungsfähige Vermögensgegenstände noch Rechnungsabgrenzungsposten sind. Es müssen sprunghafte Erweiterungen vorliegen, die eine Diskontinuität in der Entwicklung des Unternehmens darstellen und daher eine entsprechende Aktivierungsentscheidung begründen. Als Erweiterung eines Betriebs gelten solche Maßnahmen, die von außerordentlicher Art und von wesentlicher Bedeutung sind (z.B. Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges, Errichtung neuer Betriebsstätten, Erschließung neuer Märkte), weil sie z.B. die betriebliche Kapazität vergrößern, den Beschäftigungsgrad erhöhen oder mehr Arbeitsplätze schaffen.

### **Ausgaben**

Ausgaben gehören (gemeinsam mit den Einnahmen) zu den Grundgrößen des Externen Rechnungswesens. Sie stellen Geschäftsvorfälle dar, die als negative Bewegungs- bzw. Strömungsgrößen eine Abnahme des für die QVA relevanten Finanzmittelfonds bewirken.

### **Ausleihungen**

Unter Ausleihungen werden ausschließlich Forderungen verstanden, die gegen Hingabe von Kapital erworben wurden. Gem. § 227 UGB sind Forderungen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren jedenfalls als Ausleihung auszuweisen.

### **Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund**

Ein Gebäude und der dazugehörige Grund und Boden werden nicht als einheitlicher Vermögensgegenstand betrachtet. Es hat für die Bewertung eine Aufteilung in das Vermögensgut Gebäude und in das Vermögensgut Grund und Boden zu erfolgen.

Bei bebauten Grundstücken, die zivilrechtlich eine Einheit bilden, muss unternehmensrechtlich eine Aufteilung erfolgen und ist daher gemäß § 225 Abs. 7 UGB der Grundwert in der Bilanz anzumerken oder im Anhang anzugeben (gilt gem. § 242 Abs. 2 UGB nicht für die kleine GmbH). Bei den Bauten, die auf eigenem oder fremdem Grund stehen können und zu den abnutzbaren Vermögensgegenständen gehören, handelt es sich um Gebäude sowie um andere Bauten (z.B. Straßen, Parkplätze, Kanalbauten etc.), die der Zielsetzung der Krankenanstalt, nämlich der Erbringung von Krankenanstaltenleistungen dienen. Darunter fallen u.a. auch Wäscherei-, Küchen- und Verwaltungsgebäude sowie für den Krankenanstaltenbetrieb unerlässliche Wohnbauten, die deshalb als Teil des Krankenanstaltenbetriebes anzusehen sind.

### **Betriebs- und Geschäftsausstattungen**

Sie gehören zu den Sachanlagen. Dazu gehören vor allem Büroeinrichtungen, Büromaschinen, EDV-Anlagen, Pkw und Lkw.

### **Bestandsveränderungen**

Bestandsveränderungen stellen die Mehrungen und/oder Minderungen von Lagerbeständen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie bei den noch nicht abrechenbaren Leistungen dar. In der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren ist dieser Posten ein Korrekturposten, aber zugleich auch eine wesentliche Information.

### **Beständedifferenzen**

Zur Darstellung der Veränderungen der Bilanzposten während einer bestimmten Periode vom Beginn bis zum Ende der jeweiligen Periode (= Geschäftsjahr) in Form von Mittelverwendung und Mittelherkunft dient die Bewegungsbilanz. Veränderungen, die Vermögenszuwächse (Aktivzunahmen) und Kapitalminderungen (Passivabnahmen) darstellen, bilden die „Mittelverwendung“, Vorgänge, die Vermögensminderungen (Aktivabnahmen) und Kapitalzuwächse (Passivzunahmen) darstellen, bilden die „Mittelherkunft“ ab. Die Aufstellung einer Bewegungsbilanz erfordert daher die Bilanzen zweier aufeinander folgender Jahresabschlüsse, aus denen dann die Differenzen der einzelnen Bilanzposten zwischen Anfangs- und Endbestand errechnet werden (= Beständedifferenzbilanz).

### **Beteiligungen**

Beteiligungen sind gem. § 228 Abs. 1 UGB Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen zu dienen. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft erreichen (20%-Grenze).

## **Bilanz**

Die Bilanz ist eine stichtagsbezogene ausgewogene und nach bestimmten Kriterien gegliederte Gegenüberstellung der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte (Bilanzvermögen) mit den auf sie bezogenen Verpflichtungen gegenüber Dritten (Fremdkapital) und dem als Rest verbleibenden Eigenkapital (Nettovermögen). Sie ist ein Verzeichnis aller Aktiva und Passiva zum Schluss des Geschäftsjahres in Form eines Kontos. Die Bilanz bildet mit der Gewinn- und Verlustrechnung den Jahresabschluss.

Oft werden Bewegungsbilanzen zum Ausgangspunkt für Kapitalflussrechnungen gemacht. Sie weisen im Gegensatz zur zeitpunktbezogenen Bilanz nicht die Bestände an Vermögen und Kapital aus, sondern die Bestandsveränderungen mit dem Ziel, die Herkunft und Verwendung aller liquiditätswirksamen Mittel einer Periode abzubilden. Zur Durchführung einer Kapitalflussrechnung werden eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung vorausgesetzt. Um den Informationswert zu erhöhen, erfolgt die Ausgliederung bestimmter festgelegter Fonds (z.B. Fonds der Finanzmittel). Unter einem Fonds wird die bilanzielle zweckorientierte Gesamtheit von bestimmten Aktivposten oder von Aktiv- und Passivkonten verstanden.

## **Bilanzgewinn/-verlust**

Gem. § 200 UGB sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresüberschuss/-fehlbetrag und der Bilanzgewinn/-verlust gesondert auszuweisen. Der Bilanzgewinn/-verlust ergibt sich aus dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Auflösung und/oder Zuweisung von Rücklagen und nach Berücksichtigung von Gewinn-/Verlustvorträgen.

## **Desinvestitionen**

Abgänge im Anlagevermögen sind Desinvestitionen. Sie stellen die Beendigung oder Liquidation von Investitionen dar und äußern sich in der Freisetzung von gebundenem Kapital (Remonetarisierung).

## **Differenzwerte**

In den jeweiligen Einzelberichten sind postenweise die Werte des Berichtsjahrs zum 31.12., die Werte des Berichtsjahrs zum 1.1. (= Vorjahreswerte zum 31.12.) und die Differenz darzustellen, wobei die Vorjahreswerte ab dem Berichtszeitraum 2010 nicht gemeldet werden müssen, weil die Daten des jeweiligen Vorjahres im BMG dann quasi laufend „vorrätig“ sind. Die Differenzwerte sind ebenfalls nicht zu melden, weil sie vom BMG automatisch eingetragen werden. Ein Posten, der keinen Betrag ausweist, ist mit Null anzugeben.

## **Direkt**

„Direkt“ ist im KDok dann einzugeben, wenn Positionen auf der Trägerebene in weiterer Folge den einzelnen Einrichtungen (Krankenanstalten) verursachungsgerecht aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme unmittelbar (direkt) zugerechnet wurden.

## **Eigenkapital**

Eigenkapital sind dem Unternehmen zur Verfügung gestellte Mittel, die als Leistungen der Gesellschafter zu betrachten sind. Das „bilanzielle/bilanzmäßige“ Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz der Buchwerte aller Aktiva (Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens und aktive Rechnungsabgrenzungsposten) abzüglich aller Schulden (Rückstellungen, Verbindlichkeiten) und un versteuerten Rücklagen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten. I.d.R. ist das Eigenkapital positiv. Überwiegen aber die Schulden, ergibt sich ein negatives Eigenkapital.

### **Eigenmittel**

Eigenmittel ist der erweiterte Begriff für Eigenkapital. Danach gehören bei den Kapitalgesellschaften zu den Eigenmitteln das bilanzielle Eigenkapital und die un versteuerten Rücklagen gem. § 224 Abs. 3 B. UGB. Die rechnerische Definition „Eigenmittel“ findet sich im § 23 URG.

### **Eigenständig**

Eigenständig ist ein Bericht, der einen Rechnungsabschluss (Einzeljahresabschluss) einer Krankenanstalt zur Grundlage hat, der nicht Teil eines übergeordneten Gesamt-Rechnungsabschlusses (z.B. Konzern-Rechnungsabschluss) ist.

### **Einnahmen**

Einnahmen gehören (gemeinsam mit den Ausgaben) zu den Grundgrößen des Externen Rechnungswesens. Sie stellen Geschäftsvorfälle dar, die als positive Bewegungs- bzw. Strömungsgrößen eine Zunahme des für die QVA relevanten Finanzmittelfonds bewirken.

### **Einzahlungen**

Einzahlungen sind der Zufluss an liquiden Mitteln, d.h. der Zugang an Bar- und Buchgeld. Sie stellen positive Bewegungs- bzw. Strömungsgrößen dar.

### **Erlös**

Erlös als pagatorische Rechengröße ist der in Geldeinheiten ausgedrückte Wert der „verkauften bzw. abgesetzten“ Sach- und/oder Dienstleistungen bezogen auf eine bestimmte Betrachtungsperiode (z.B. Geschäftsjahr) oder bezogen auf eine bestimmte Leistung (z.B. Ambulanzleistung). Die Erlöse werden in der ES dargestellt. In der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) umfassen sie die Umsatzerlöse und sind der Hauptteil der Erträge.

### **Erträge**

Erträge sind die periodisierten, unter Beachtung der maßgeblichen unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften bewerteten Erfolgsbeiträge aus der Unternehmenstätigkeit eines bestimmten Zeitraums.

### **Eventualverbindlichkeiten**

Eventualverbindlichkeiten sind aufschiebend bedingte Verbindlichkeiten i.S. der Definition des § 199 UGB. Es handelt sich dabei um Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln, Bürgschaften, Garantien oder sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen, die gesondert als eigene Information am Ende des Berichts VKS anzugeben sind. Dieser Vermerk informiert über außergewöhnliche wirtschaftliche Belastungen, die auf Grund der am Bilanzstichtag bestehenden Rechtsbeziehungen auf die Krankenanstalt zukommen könnten.

### **Fertige Erzeugnisse und Waren**

Fertige Erzeugnisse sind selbsthergestellte Erzeugnisse bzw. Sachleistungen, die gegenüber den sog. unfertigen Erzeugnissen durch das Merkmal „Marktfähigkeit bzw. Versandfertigkeit“ abgrenzbar sind. Waren stehen ohne jede weitere Veränderung zum Verkauf bereit.

### **Finanzanlagen**

Finanzanlagen unterscheiden sich von den immateriellen Vermögensgegenständen und den Sachanlagen vor allem dadurch, dass mit dem in Finanzanlagen investierten Kapital in fremden Unternehmen und nicht im eigenen gearbeitet wird. Als Finanzanlagen gelten langfristige Kapitalüberlassungen an anderen Unternehmen oder sonstige Dritte, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Ge-

schäftsbetrieb zu dienen. Beträgt die Laufzeit der Finanzanlagen weniger als ein Jahr, ist eine Zuordnung des jeweiligen Finanzanlagegegenstandes zum Umlaufvermögen erforderlich.

Zu den Finanzanlagen gehören:

- a) Anteile an verbundenen Unternehmen  
Der Begriff „verbundene Unternehmen“ ist im § 228 Abs. 3 UGB definiert.
- b) Ausleihungen an verbundene Unternehmen  
Es handelt sich dabei um Forderungen, die gegen Hingabe von Kapital erworben wurden. Forderungen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren sind jedenfalls als Ausleihungen auszuweisen.
- c) Beteiligungen  
Beteiligungen sind nach § 228 Abs. 1 UGB Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen.
- d) Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht  
Es handelt sich um Forderungen, die gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und wenn eine Beteiligung gemäß § 228 UGB besteht.
- e) Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens  
Es handelt sich dabei um Inhaber- und Orderpapiere, die der längerfristigen Kapitalanlage dienen (z.B. Aktien, Anleihen, Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen, Investmentanteile, Immobilienfondsanteile). GmbH-Geschäftsanteile gehören nicht hierher.
- f) Sonstige Ausleihungen  
Es handelt sich um Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren an nicht verbundene Unternehmen und an Unternehmen ohne Beteiligungsverhältnisse und an sonstige Schuldner. Auch Vorauszahlungen auf Grund langfristiger Miet- und Pachtverträge gehören hierher.

### **Finanzbuchführung**

Zu den Aufgaben des externen Rechnungswesens gehören die planmäßige, lückenlose und ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle in der Finanzbuchführung. Sie erfasst das Vermögen und die Schulden und deren Veränderungen sowie die Erträge und Aufwendungen und mündet in den Jahresabschluss.

### **Forderungen**

Forderungen im bilanziellen Sinn sind allgemein die auf Grund einer von der jeweiligen Krankenanstalt bereits erbrachten Gegenleistung entstandenen Ansprüche der Krankenanstalt gegenüber Dritten auf Zahlung von Geld oder auf Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen. Sonstige Vermögensgegenstände sind die Vermögensgegenstände, die nicht zum Anlagevermögen oder zu den Vorräten gehören.

### **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entstehen im Rahmen von Schuldverhältnissen. Sie stellen die Gegenwerte der von der jeweiligen Krankenanstalt erbrachten Lieferungen und Leistungen dar. Es handelt sich nur um solche Forderungen, die aus Verträgen im Rahmen der eigentlichen Geschäftstätigkeit resultieren. Sie gehören zu jenen Geschäftsvorfällen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung als Umsatzerlöse dargestellt werden.

### **Fremdkapital**

Fremdkapital ist die zusammenfassende Bezeichnung für die zum Bilanzstichtag aus der Fremdfinanzierung stammenden Mittel. Zum Fremdkapital werden die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten gezählt. Zur Bezeichnung des Fremdkapitals wird oft der Begriff „Schulden“ verwendet. Fremdkapital wird nach der Dauer der Kapitalüberlassung in kurz- und langfristiges Fremdkapital unterteilt. Die Grenze zwischen kurz- und langfristigem Fremdkapital liegt grundsätzlich bei 12 Monaten.

### **Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau**

Unter diesem Posten sind die geleisteten Anzahlungen (Vorleistungen) auf den Kaufpreis für Sachanlagevermögensgegenstände auszuweisen. Unter den Begriff Anzahlungen fallen auch Tauschvorgänge. Unter Anlagen in Bau sind jene Anschaffungs- und Herstellungskosten für Sachanlagegüter zu erfassen, die am Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertig gestellt sind. Zu aktivieren sind alle Aufwendungen, die für die Herstellung des aktivierungsfähigen Anlagegutes entstanden sind, egal, ob es sich um Eigen- oder Fremdleistungen handelt. Nach endgültiger Fertigstellung erfolgt eine Umbuchung auf die entsprechenden Positionen des Sachanlagevermögens (z.B. Gebäude oder Maschinen).

### **Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens/GWG**

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können, wenn deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut Euro 400 nicht übersteigen, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als sog. GWG voll abgeschrieben werden.

### **Gesamtkapital**

Das Gesamtkapital umfasst stichtagsbezogen das gesamte im Unternehmen gebundene bilanzielle Eigen- und Fremdkapital.

### **Gesamtkostenverfahren**

Gesamtkostenverfahren ist ein Verfahren der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 231 Abs. 2 UGB).

### **Gesamtvermögen**

Der Posten Gesamtvermögen stellt stichtagsbezogen die Summe des gesamten Anlage- und Umlaufvermögens dar. Diese Summe muss mit der Summe des Gesamtkapitals übereinstimmen.

### **Geschlüsselt**

„Geschlüsselt“ ist im KDok dann anzugeben, wenn Positionen auf der Trägerebene in weiterer Folge den einzelnen Einrichtungen (Krankenanstalten) auf Grund eines festgelegten Verteilungsschlüssels auf die Krankenanstalten aufgeteilt wurden (wie Konzern- oder Verwaltungskostenumlage).

### **Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist Teil des Jahresabschlusses. Sie ist eine zeitraumbezogene Ergebnisrechnung, bei der durch rechnerische Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahrs das Ergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag bzw. der Gewinn/Verlust) der unternehmerischen Tätigkeit ermittelt wird.

### **Gewinnrücklagen**

Gewinnrücklagen stellen Eigenkapital dar und sind jene Beträge, die von der Krankenanstalt nicht von außen durch den Krankenanstaltenträger zugeführt, sondern von der Krankenanstalt selbst aus Gewinnen erwirtschaftet und nicht ausgeschüttet werden. Als Gewinnrücklage dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr aus dem Jahresüberschuss nach Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rücklagen gebildet worden sind.

Dieser Posten wird bei gemeinnützigen Krankenanstalten nur in Ausnahmefällen vorkommen, da die allfälligen Gewinne der Krankenanstalt zweckgebunden zu verwenden sind und eine Ausschüttung i.d.R. unmöglich ist.

### **Grundkapital**

Das Grundkapital ist das Nennkapital der AG (mindestens 70.000 Euro). Es ist in Aktien zerlegt.

### **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte**

Unter (unbebauten) Grundstücken, die grundsätzlich zu den nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen gehören, sind solche Grundstücke zu verstehen, auf denen keine Gebäude oder andere Bauten errichtet sind. Dazu gehören aber auch verpachtete Grundstücke mit Gebäuden oder anderen Bauten, wenn der Pächter dieser Bauten diese errichtet hat.

Die Angabe der Grundwerte hat lt. § 225 Abs. 7 UGB in der Bilanz oder im Anhang zu erfolgen.

### **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in einer Gesamtsumme darzustellen und entsprechen der Summe der Werte der immateriellen Vermögensgegenstände gemäß § 224 Abs. 2 A. I. UGB. Immaterielles Anlagevermögen beinhaltet die nicht körperlichen Vermögensgegenstände bzw. -werte. Diese müssen dazu bestimmt sein, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Dazu gehören Konzessionen, Patente besondere Verfahren, Rezepte, Lizenzen, Publikationsrechte, Marken, Muster, Modelle, Urheberrechte, Patientenzuweisungsrechte, erworbener Firmenwert und EDV-Programme.

Bei der Bilanzierung wird unterschieden zwischen erworbenen (derivativen) und selbstgeschaffenen (originären) sowie nicht entgeltlich erworbenen immateriellen Anlagevermögensgegenständen, wobei nur die erworbenen aktivierbar sind. Für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände sieht § 197 Abs. 2 UGB ein Aktivierungsverbot vor.

Dazu gehören:

- a) Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen  
Neben rechtlich abgesicherten Positionen (wie z.B. Konzessionen, Schutzrechte) umfasst er auch Nutzungsrechte, EDV-Software, ungeschützte Erfindungen, Know-how, Archive.
- b) Geschäfts(Firmen)wert  
Als immaterieller Vermögensgegenstand ist in der Bilanz der derivative Geschäfts(Firmen)wert auszuweisen, falls vom Aktivierungswahlrecht Gebrauch gemacht wird.
- c) Geleistete Anzahlungen  
Geleistete Anzahlungen sind bei einer Vorauszahlung auf den Kaufpreis von immateriellen Vermögensgegenständen gegeben.

### **Investitionen**

Investitionen sind Zugänge im Anlagevermögen, d.h. es wird Kapital für den Erwerb von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verwendet.

#### **Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen**

Zuschüsse bzw. Subventionen stellen eine geldliche oder geldwerte Vorteilsgewährung von Dritten dar. Wird vom Zuschussempfänger eine Gegenleistung verlangt, wird von einem unechten Zuschuss gesprochen, wird keine Gegenleistung verlangt, spricht man von einem echten Zuschuss. Der Ausweis hat nach der Bruttomethode zu erfolgen.

Krankenanstalten werden in der Regel Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen gewährt. In diesem Fall spricht man von sogenannten Investitionszuschüssen. Es handelt sich dabei grundsätzlich um nicht rückzahlbare Zuschüsse der öffentlichen Hand.

Nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand stellen Erfolgsbeiträge dar, die über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, für den sie gewährt werden, in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen sind.

Die Summe der Investitionszuschüsse stellt die verfügbaren Investitionszuschüsse dar. Zieht man von den verfügbaren Investitionszuschüssen den verbrauchten Teil ab, erhält man die nicht verbrauchten

Investitionszuschüsse. Zur Abgrenzung zwischen nicht verbraucht und verbraucht ist die Verausgabung der Investitionszuschüsse ausschlaggebend.

### **Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist das wesentliche Instrument der Rechenschaftslegung der Unternehmensleitung gegenüber unternehmensexternen und auch gegenüber unternehmensinternen Adressaten. Er besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Im Falle von Kapitalgesellschaften ist ein um den Anhang erweiterter Jahresabschluss aufzustellen.

### **Jubiläumsrückstellungen**

Jubiläumsrückstellungen sind als Sozialkapital ein Teil des Fremdkapitals. Sie sind dann zu bilden, wenn Kollektivvertragsbestimmungen oder Betriebsvereinbarungen bestehen, dass das Unternehmen an die diese Bedingungen erfüllenden ArbeitnehmerInnen Jubiläumsgelder entweder in einer bestimmten Betragshöhe oder in einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Monatsgehalts auszahlt.

### **Kapital**

Das Kapital informiert über die Mittelherkunft bzw. Mittelaufbringung, d.h. über die Finanzierung des Vermögens. Es gibt an, von wem die Mittel stammen, die in Vermögenswerten angelegt wurden. Je nach der Finanzierungsquelle unterscheidet man Eigenkapital (eigene Mittel, Eigenfinanzierung) und Fremdkapital (Schulden, Fremdfinanzierung).

### **Kapitalrücklagen**

Die Definition der Kapitalrücklage entspricht jener nach UGB. Der Ausweis erfolgt in einer Summe, d.h. es findet keine weitere Unterteilung statt.

Kapitalrücklagen gehören zu den offenen Rücklagen, die nicht aus dem Gewinn gebildet werden, sondern durch Kapitaleinzahlung (Bar-, Sacheinlagen) in Form einer zweckgebundenen Mittelzuführung von außen durch den Krankenanstaltenträger entstehen. Zweckgebunden in diesem Sinne sind solche Investitionen, die ohne Fördermittel, d.h. mit Eigenmitteln finanziert werden. Die Abschreibungen auf die entsprechenden Anlagevermögensgegenstände werden durch Auflösung der Kapitalrücklage in gleicher Höhe neutralisiert.

### **Konsolidiert**

„Konsolidiert“ bedeutet, dass zwischen den Rechnungsabschluss-Teilen der einzelnen Einrichtungen (z.B. Krankenanstalt eines Verbundes, Managementebene) Saldierungen bei den einzelnen Positionen (z.B. Verbindlichkeiten, Forderungen) zwischen diesen Einrichtungen vorgenommen worden sind. Die Kennzeichnung „Konsolidiert“ ist im KDok nur dann relevant, wenn mehrere Krankenanstalten bei einem Träger oder Verbund im Rahmen des Berichtswesens darzustellen sind.

### **Kontrollrechnung**

Die Kontrollrechnung, die keinen Bericht des Berichtssystems darstellt, dient der Kontrolle der Richtigkeit der jeweils aufgestellten QVA durch Feststellung der Veränderung (Verminderung, Erhöhung) der liquiden Mittel zwischen dem 1.1. und dem 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres und durch Vergleich dieses Veränderungsbetrags mit der Differenz beim Posten V20 der jeweils erstellten VKS. Wenn die durch den Posten „11. = Verminderung/Erhöhung liquide Mittel“ dargestellte Veränderung mit der Differenz der liquiden Mittel in der VKS (siehe Posten V20) übereinstimmt, ist die Kontrolle positiv bzw. die Richtigkeit der QVA bestätigend verlaufen.

### **LDF (Leistungsorientierte Diagnosen-Fallgruppen)**

Das System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung dient zur Abrechnung stationärer Krankenhausaufenthalte und unterscheidet zwei Finanzierungsbereiche:

- Bundesweit einheitlicher LKF-Kernbereich: Der LKF-Kernbereich ist bundesweit einheitlich gestaltet und bepunktet und basiert auf den leistungsorientierten Diagnosen-Fallgruppen (LDF) und auf den verschiedenen speziellen Bepunktungsregelungen.
- Länderweise gestaltbarer LKF-Steuerungsbereich: Der LKF-Steuerungsbereich ist länderweise gestaltbar und ermöglicht bei der Anwendung des LKF-Systems, besondere Versorgungsfunktionen einzelner Krankenanstalten in einem Bundesland bei der leistungsorientierten Mittelzuteilung aus dem Landesgesundheitsfonds zu berücksichtigen.

### **Liquide Mittel i.w.S.**

Dazu zählen Wertpapiere und Anteile (§ 224 Abs. 2 B. III. UGB) sowie Kassenbestand, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten (§ 224 Abs. 2 B. IV. UGB), die in einer Gesamtsumme darzustellen sind.

Wertpapiere sind Vermögensrechte, die entweder festverzinslich oder gewinnbeteiligt sind. Die häufigsten Wertpapiere sind beispielsweise Aktien, Anleihen und Obligationen. Wenn Wertpapiere nicht verbrieft sind, handelt es sich um sogenannte Wertrechte. Dem Umlaufvermögen sind Wertpapiere und Anteile dann zuzuordnen, wenn sie nicht zur dauernden Anlage bestimmt sind. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren Kurswert (Niederstwertprinzip).

Unterhält ein Unternehmen bei einem Kreditinstitut mehrere Konten, so ist eine Saldierung der Guthaben und Verbindlichkeiten zulässig, sofern sie fristenkongruent sind.

### **LKF (Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung)**

Gesetzliche Grundlage für die Diagnosen- und Leistungserfassung in Österreichs Krankenanstalten ist das im Jahr 1996 beschlossene Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen (BGBl. Nr. 745/1996) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2003 sowie die Verordnung betreffend die Diagnosen- und Leistungsdokumentation im stationären Bereich (neu erlassen mit BGBl. II Nr. 589/2003).

Der im Rahmen der Diagnosen- und Leistungsdokumentation erhobene Basisdatensatz ("Minimum Basic Data Set – MBDS") pro stationären Aufenthalt liefert die notwendige Datenbasis für die Abgeltung der Krankenhausaufenthalte nach dem System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF). Gleichzeitig bilden diese Daten eine bedeutende Informationsbasis für die Darstellung, Analyse und Planung des Gesundheitswesens im stationären Bereich. So gewinnen diese Daten im Rahmen der Krankenanstaltenplanung und bei Entscheidungen über bauliche Investitionsmaßnahmen und apparative Anschaffungen zunehmend an Bedeutung.

### **Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen**

Zum Materialaufwand gehören die Rohstoffe sowie die Hilfsstoffe, die direkt der Erbringung bzw. Herstellung der eigentlichen Leistungen dienen und unmittelbar in die Leistung eingehen. Weiters die Betriebsstoffe, die indirekt der Herstellung dienen (Brenn-, Energie-, Heizstoffe) und die für die Erhaltung und den Betrieb von Anlagen notwendigen Ersatz-, Putz-, Reparaturmaterialien etc. Vertritt man eine weite Auffassung bezüglich des Materialaufwands, gehören dazu auch die Materialaufwendungen der Verwaltungs- und Vetriebsbereiche (Büro-, Verpackungs-, Werbematerialien etc.) und auch die Sachkosten von Nebenbetrieben (wie Kantinen, Werksküchen etc.). Aufwendungen für sonstige bezogene (Herstellungs-)Leistungen sind z. B. Energie, Lohnbearbeitung. Bei Aufwendungen für bezogene Leistungen handelt es sich um Fremdleistungen, die von fremden Firmen in Form der Be- und/oder Verarbeitung von Hauptleistungen erbracht werden und dem Materialaufwand gleichzusetzen sind.

### **Mezzaninkapital**

Der Ausdruck Mezzaninkapital leitet sich vom italienischen Wort „mezza“ (= Mitte) ab. Mezzaninkapital wird meist als Ergänzungsfinanzierung zu anderen Finanzierungsinstrumenten verwendet. Es handelt sich um eine befristete Mischform von Eigenkapital und Fremdkapital, die sich auf Beteiligungen am Gewinn und nicht auf Sicherheiten stützt. Im Wesentlichen ist Mezzaninkapital durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- keine Sicherheiten,
- gewinnabhängige Verzinsung und
- langfristige Bereitstellung (zehn Jahre),
- nachrangiges Kapital, d.h. Mezzaninkapital wird im Insolvenzfall erst nach Bedienung des Fremdkapitals, z.B. der Kredite, bedient.

Je nach Ausprägung in der Bilanz als Eigen- oder Fremdkapital gibt es verschiedene Formen von Mezzaninkapital: von Genussrechten, wertpapierverbrieften Genussscheinen oder stillen Beteiligungen, die an der Wertsteigerung des Unternehmens partizipieren und somit sehr eigenkapitalnahe sind, bis zu nachrangigen partiarischen Darlehen oder Gesellschafterdarlehen, die eher Richtung Fremdkapital tendieren und i.d.R. bilanziell als Verbindlichkeit zu erfassen sind (möglich auch Ausweis als Sonderposten).

### **Mittelherkunft**

Vorgänge, die Vermögensminderungen (Aktivabnahmen) und Kapitalzuwächse (Passivzunahmen) darstellen, bilden die Mittelherkunft ab.

### **Mittelverwendung**

Veränderungen, die Vermögenszuwächse (Aktivzunahmen) und Kapitalminderungen (Passivabnahmen) darstellen, bilden die Mittelverwendung.

### **Nebenchüführungen (-buchhaltungen)**

Nebenchüführungen (-buchhaltungen) entstehen durch Aufteilung der Finanzbuchführung in Teilbereiche, die auch als Buchungskreise bezeichnet werden (z.B. Anlagenbuchführung, Materialbuchführung).

### **Nebenbücher**

Nebenbücher gehören auch zu den Handelsbüchern und dienen der Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle bestimmter Teilbereiche (z.B. Wareneingangs-, Warenausgangsbücher), damit diese dann zusammengefasst in das Hauptbuch übernommen werden können.

### **Negatives Eigenkapital**

Ist das Eigenkapital durch Verluste (rechnerisch) aufgebraucht, so ist ein derartiger negativer Posten auf der Passivseite der Bilanz gem.§ 224 UGB mit einem negativen Vorzeichen als „negatives Eigenkapital“ auszuweisen.

### **Nennkapital**

Nennkapital ist das Grundkapital bei der AG und das Stammkapital bei der GmbH. Es ist auf der Passivseite der Bilanz mit dem Betrag der übernommenen Einlagen anzusetzen.

### **Neutraler Aufwand**

Ist ein Begriff, der bei der Kosten- bzw. Aufwandsüberleitung von Bedeutung ist. Der neutrale Aufwand umfasst alle Aufwendungen, die von der Finanzbuchführung nicht in die Kostenrechnung übernommen (übergeleitet) werden.

### **Noch nicht abrechenbare Leistungen**

Dieser Begriff setzt voraus, dass ein rechtsgültig abgeschlossener Vertrag über die Durchführung einer Leistung besteht oder die Lieferung eines herzustellenden Gegenstandes (z.B. Leistungen an Patienten, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgerechnet sind).

### **Nominalkapital**

Unter Nominalkapital ist bei der AG oder bei der GmbH das sog. „Gezeichnete Kapital“ (Nennkapital) zu verstehen.

### **Nutzungsdauer**

Nutzungsdauer ist der Zeitraum, in welchem ein Vermögensgegenstand betrieblich genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Für die planmäßigen Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist die voraussichtliche individuelle Nutzungsdauer entscheidend.

### **Öffentliche Unternehmen (Betriebe)**

Öffentliche Unternehmen oder Betriebe sind solche, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand befinden bzw. auf die die öffentliche Hand maßgeblichen Einfluss ausüben kann. Bei den Krankenanstalten handelt es sich zum Großteil um öffentliche Unternehmen, egal ob sie in privatrechtlicher Form (z.B. als GmbH oder AG) geführt werden oder nicht.

### **Ordentliche Abschreibungen**

Unter ordentlichen Abschreibungen sind die planmäßigen Abschreibungen gem. § 204 Abs. 1 UGB zu verstehen.

### **Ordentliche Bilanzen**

Unter ordentliche Bilanzen werden die regelmäßig aufzustellenden Bilanzen im Rahmen der Jahresabschlüsse verstanden. Sie werden auch als Regelbilanzen oder laufende Jahresbilanzen bezeichnet.

### **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung**

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist gegeben, wenn bei der Buchführung die unternehmensrechtlichen Vorschriften (UGB) einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) beachtet werden/wurden.

### **Pagatorische Buchführung**

Eine Buchführung, so wie die sog. Finanzbuchführung gem. UGB, die an Zahlungsvorgängen orientiert ist, wird als pagatorische Buchführung bezeichnet.

### **Passiva**

Unter Passiva (Kapital) werden die auf der rechten Seite (Passivseite) der Bilanz ausgewiesenen Mittel verstanden, die dem Unternehmen zur Finanzierung zur Verfügung stehen. Je nach Herkunft der Mittel handelt es sich um Eigen- oder Fremdkapital.

### **Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Passive Rechnungsabgrenzungsposten ergeben sich, wenn Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, aber die Erträge nach dem Abschlussstichtag liegen (z.B. im Voraus erhaltene Zinsen).

### **Passivierung**

Unter Passivierung wird die Aufnahme einer Kapitalgröße, d.h. eines sog. Passivums, im Rahmen der Bilanzierung in die Bilanz verstanden.

### **Passivseite**

Als Passivseite wird die rechte Seite der Bilanz verstanden, auf der die Passiva, d.h. die Kapitalposten dargestellt werden.

### **Pensionsrückstellungen**

Pensionsrückstellungen werden aufgrund rechtsverbindlicher und unwiderruflicher Pensions- bzw. Versorgungszusagen an Arbeitnehmer gebildet. Die Pensionsrückstellung muss nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildet werden.

### **Rabatt**

Unter Rabatt wird ein mengenmäßiger Preisnachlass verstanden.

### **Rechnungsabgrenzung**

Unter Rechnungsabgrenzung wird die periodenrichtige Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Abrechnungsperioden (Geschäftsjahre) verstanden.

### **Rechnungsabgrenzungsposten**

Die Rechnungsabgrenzungsposten (RAP), die als aktive oder passive Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz aufscheinen, dienen der periodenrichtigen Erfolgsermittlung bzw. -darstellung.

### **Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung ist durch das sog. Rechnungslegungsgesetz (RLG) im dritten Buch des UGB geregelt. Die Rechnungslegung ist die Abbildung der wirtschaftlichen Lage (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) für einen bestimmten Zeitraum (i.d.R. für ein Geschäftsjahr) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag) des Unternehmens. Sie ist durch das UGB (Rechnungslegungsvorschriften) geregelt.

### **Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen in Form des sog. Internen Rechnungswesens und Externen Rechnungswesens ist ein Informationssystem, das der Information von unternehmensinternen Adressaten (Selbstinformation) und von unternehmensexternen Adressaten (Fremdinformation) dient.

### **Rechtsform**

Unter Rechtsform ist die rechtliche Organisation bzw. der rechtliche Rahmen des jeweiligen Unternehmens (z.B. GmbH, AG) zu verstehen.

### **Reinvermögen**

Das Reinvermögen stellt das Eigenkapital oder Nettovermögen eines Unternehmens dar, das sich als Differenz zwischen der Summe aller Aktiva und der Summe aller Schulden ergibt.

### **Rentabilität**

Die Rentabilität ist ein Ausdruck der Ertragsfähigkeit eines Unternehmens, die in verschiedenen Kennzahlen ausgedrückt werden kann.

### **Restbuchwert**

Der Restbuchwert ist der Wert von Vermögensgegenständen, der sich ergibt, wenn von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten die bis zum Betrachtungsstichtag vorgenommenen Abschreibungen abgezogen werden.

### **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Rohstoffe werden im Rahmen der Fertigung bzw. des Herstellungs- oder Produktionsprozesses bearbeitet und gehen als Hauptbestandteile in die jeweiligen Leistungen ein. Hilfsstoffe sind Verbrauchsfaktoren, die im Rahmen der Herstellung von Leistungen in diese eingehen, jedoch einen untergeordneten Bestandteil bilden. Betriebsstoffe werden als Verbrauchsmaterialien nicht selbst Bestandteil von Produkten bzw. Leistungen, sondern sind zum Betreiben und zur Wartung von Anlagen notwendig (z.B. Kühlmittel, Schmierstoffe, Lösungsmittel).

### **Rücklagen**

Rücklagen sind Bestandteile der Eigenmittel. Es ist zwischen offenen Rücklagen, die in der Bilanz offen erscheinen, und sog. stillen Rücklagen (stillen Reserven), die nicht ohne weiteres aus der Bilanz ersichtlich sind, zu unterscheiden. Bei den offenen Rücklagen wird differenziert zwischen Kapitalrücklagen und Gewinnrücklagen. Eine Sonderstellung nehmen die unversteuerten Rücklagen ein.

### **Rückstellungen**

Unter Rückstellungen werden Verpflichtungen des Unternehmens verstanden, die dem Grunde und/oder der Höhe sowie dem Zeitpunkt nach noch nicht sicher feststehen. Die Rückstellungen sind ein Teil der Schulden bzw. des Fremdkapitals des Unternehmens. Bei den Rückstellungen handelt es sich überwiegend um Verbindlichkeitenrückstellungen. Daneben kommen auch sog. Aufwandsrückstellungen sowie Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften vor. (Siehe auch Abfertigungs-, Jubiläums- und Pensionsrückstellungen.)

### **Sachanlagen**

Bei den Sachanlagen handelt es sich um Gegenstände des Anlagevermögens (z.B. Bauten, Maschinen, Fahrzeuge), deren Nutzungsdauer zeitlich begrenzt (z.B. Einrichtungsgegenstände) oder unbefristet (z.B. Grundstücke) sein kann.

### **Sacheinlagen**

Sacheinlagen sind Einlagen der Unternehmenseigentümer in Form von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen.

### **Saldenbilanz**

Die Saldenbilanz stellt die Aufrechnung der Kontensummen zu sog. Salden dar. Sie wird durch Saldenbildung aus der Summenbilanz entwickelt.

### **Saldenliste**

Die Saldenliste ist eine Übersicht über den Stand und die Bewegungen aller Konten.

### **Schulden**

Der Begriff Schulden bezeichnet bilanziell die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten, die in der Bilanz ausgewiesen werden.

### **Schwebende Geschäfte**

Bei den schwebenden Geschäften handelt es sich um zivilrechtlich vereinbarte, jedoch noch von keiner Seite erfüllte, gegenseitig verpflichtende Verträge.

### **Skonto**

Um Anreize für die Bezahlung ohne Ausnutzung des Zahlungsziels zu geben, wird dem Käufer bei Bezahlung innerhalb einer bestimmten Frist ein Preisabzug, d.h. ein Skonto gewährt. Skonti gehören zu den sog. Preisminderungen.

### **Sonderbilanzen**

Sonderbilanzen werden zum Unterschied von den ordentlichen Bilanzen (Regelbilanzen) nur bei besonderen Anlässen (z.B. Gründung, Verschmelzung, Spaltung) aufgestellt.

### **Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge stellen einen Sammelposten verschiedenartiger, erfolgserhöhender Vorgänge in der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 231 UGB dar (z.B. Erträge aus Vermietungen, aus Versicherungsentschädigungen etc.).

### **Sonstige Forderungen**

Sonstige Forderungen resultieren nicht aus Umsatzerlösen, sondern aus sonstigen Lieferungen, Leistungen und Ansprüchen (z.B. an das Land).

### **Sonstige Verbindlichkeiten**

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Restposten für die nicht unter einem anderen Posten gesondert ausgewiesenen Verbindlichkeiten.

### **Sonstige Vermögensgegenstände**

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind ein Restposten aller Umlaufvermögensgegenstände, die nicht gesondert ausgewiesen werden.

### **Stammkapital**

Das Stammkapital (mindestens 35.000 Euro) ist das Nennkapital (Nominalkapital, gezeichnetes Kapital) bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Es ist in Stammeinlagen zerlegt. Die Summe der Geschäftsanteile aller Gesellschafter entspricht dem Stammkapital.

### **Stichtagsinventur**

Erfolgt die Erfassung der Vermögensgegenstände und Schulden genau an dem Tag, auf den der Bilanzstichtag fällt, wird von einer klassischen Stichtagsinventur gesprochen, die meist nur von kleinen Unternehmen angewandt werden kann. Der Regelfall ist die sog. ausgeweitete Stichtagsinventur, die in einer zeitnahen Durchführung der Bestandsaufnahme innerhalb einer knappen Frist vor und nach dem Bilanzstichtag erfolgt.

### **Stille Reserven**

Zu stillen Reserven, die aus der Bilanz nicht offen ersichtlich sind, kommt es durch Unterbewertung von Aktiva und durch Überbewertung von Passiva.

### **Subventionen**

Unter Subventionen werden sog. Transferzahlungen an das Unternehmen verstanden, die der Bund, die Länder und/oder Gemeinden oder die EU an Unternehmen grundsätzlich aus politischen Zielsetzungen (z.B. für Forschungs-, bestimmte Bauinvestitionen) zahlen, ohne dass vom Unternehmen als Empfängerseite eine direkte Gegenleistung zu erbringen ist.

### **Summenbilanz**

Die Summenbilanz ist eine tabellarische Auflistung der Summen aller Konten der Finanzbuchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt.

### **Summiert**

Reine Summierungen der Rechnungsabschluss-Teile werden ohne entsprechende Saldierungen vorgenommen, d. h. es liegt hier keine Konsolidierung vor. Die Kennzeichnung „Summiert“ ist im KDok nur dann relevant, wenn mehrere Krankenanstalten bei einem Träger oder Verbund im Rahmen des Berichtswesens darzustellen sind.

### **Tageswert**

Unter Tageswert wird der in Geld ausgedrückte Wert verstanden, der einem Vermögensgegenstand oder einem Schuldenposten am Bilanzstichtag zukommt. Der Tageswert wird auch als Zeitwert bezeichnet.

### **Teilwert**

Der Teilwert ist der Betrag, den der Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde.

### **Tilgung**

Unter Tilgung ist die vertraglich vereinbarte Rückzahlung bzw. Abzahlung einer Schuld zu verstehen.

### **Überschuldung**

Überschuldung ist gegeben, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, d.h. das Vermögen nicht mehr ausreicht, die Schulden zu begleichen.

### **Umlaufvermögen**

Das Umlaufvermögen ist Teil des Gesamtvermögens des Unternehmens, zu dem die Vermögensgegenstände gehören, die im Gegensatz zum Anlagevermögen zum Verbrauch oder zu anderer kurzfristiger Nutzung bestimmt sind und daher nicht dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen.

### **Umsatzsteuer**

Maßgebend für die Umsatzsteuer ist das Umsatzsteuergesetz (UStG). Gem. UStG unterliegen die Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie der Eigenverbrauch der Umsatzsteuer.

### **Umsatzerlöse**

Umsatzerlöse sind die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Erlöse aus dem Verkauf und der Nutzungsüberlassung von Erzeugnissen und Waren sowie aus Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer (§ 232 Abs. 1 UGB).

### **Umsatzkostenverfahren**

Das Umsatzkostenverfahren ist ein durch das UGB zugelassenes Gewinn- und Verlustrechnungsverfahren. Neben der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren gibt es die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren.

### **Unfertige Erzeugnisse**

Unfertige Erzeugnisse bzw. Leistungen sind noch im Leistungsprozess befindliche Teile von Leistungen. Sie bilden die technische und zeitliche Vorstufe der fertigen Erzeugnisse bzw. Leistungen. Es

handelt sich um Vermögensgegenstände, die keine Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, aber auch noch keine fertigen Erzeugnisse und jedenfalls auch keine Waren sind.

### **Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Das sind jene Unternehmen, an denen man weniger als 20 % Anteil besitzt bzw. es fallen unter diesen Posten z.B. auch Anteile an Personengesellschaften.

### **Unversteuerte Rücklagen**

Unversteuerte Rücklagen sind gem. UGB nicht unter dem Eigenkapital darzustellen, sondern bilden auf der Passivseite der Bilanz einen eigenen Posten. Zum Beispiel: Sonderabschreibungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die auf Grund steuerlicher Vorschriften vorgenommen worden sind.

### **Verbindlichkeiten**

Unter Verbindlichkeit ist jede gegenüber einem Gläubiger bestehende Verpflichtung zu verstehen. Die Buchung von Verbindlichkeiten setzt voraus, dass sie bereits entstanden sind. Im Rahmen des Jahresabschlusses müssen alle Verbindlichkeiten erfasst bzw. ausgewiesen werden, die am Bilanzstichtag wirtschaftlich bestehen. Verbindlichkeiten (Kreditoren) sind aus bilanzieller Sicht Verpflichtungen des Unternehmens zu einer Leistung in Form einer Geldleistung oder einer sonstigen Leistung.

### **Verbundene Unternehmen**

Verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB sind solche Unternehmen, die nach den Vorschriften über die vollständige Zusammenfassung verbundener Unternehmen (Vollkonsolidierung) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den weitgehenden Konzernabschluss aufzustellen hat; d.h. bei mehr als 50 % Stimmrechts- oder Kapitalmehrheit.

### **Verkehrswert**

Der Verkehrswert ist der Preis, der im täglichen Verkehr für Güter gleicher Art und Beschaffenheit am Markt bezahlt wird.

### **Vermögen**

Unter Vermögen (Aktiva) wird die Gesamtheit der materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände verstanden, über die das Unternehmen auf Grund wirtschaftlicher Verfügungsmacht verfügen kann. Es wird in der Bilanz zwischen Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden.

### **Vorräte**

Zu den Vorräten gehören alle Vermögensgegenstände, welche dazu bestimmt sind, im Rahmen des Betriebes verarbeitet, bearbeitet, umgearbeitet, zusammengebaut, eingebaut und/oder verkauft zu werden. Es handelt sich um Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, für die § 224 Abs. 2 B. I. UGB folgende Gliederung vorsieht: 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; 2. unfertige Erzeugnisse; 3. fertige Erzeugnisse und Waren; 4. noch nicht abrechenbare Leistungen; 5. geleistete Anzahlungen.

### **Wirtschaftliches Eigentum**

Für die Aufnahme eines Vermögensgegenstandes in die Bilanz bzw. in den Jahresabschluss ist nicht das juristische, sondern das wirtschaftliche Eigentum maßgeblich. Wirtschaftliches Eigentum bedeutet, dass das Unternehmen die tatsächliche wirtschaftliche Verfügungsmacht über den jeweiligen Vermögensgegenstand hat. Wirtschaftliches Eigentum ist gegeben, wenn der rechtliche Eigentümer

von der Nutzung, vom Gebrauch bzw. von der Einwirkung auf den jeweiligen Vermögensgegenstand ausgeschlossen ist.

### **Zeitwert**

Zeitwerte sind stets auf einen bestimmten Bewertungsstichtag bezogene und für diesen Stichtag festzustellende Werte. Es handelt sich hierbei um keine Werte im Rahmen der laufenden Buchführung.

### **Zinsen**

„Zins“ ist der Preis für die Überlassung von Kapital, welcher sich in Abhängigkeit von der Überlassungsdauer und von der Kapitalhöhe sowie vom Zinsfuß berechnet. Der Zinsfuß richtet sich i.d.R. an den sog. Leitzinsen einer Zentralbank wie auch an den Referenzzinssätzen an den internationalen Geldmärkten.

### **Zuschreibungen**

Zuschreibungen sind wertmäßige Veränderungen eines Bilanzpostens, welche erfolgen, wenn frühere Abschreibungen weggefallen sind (Wertaufholungsgebot nach UGB).

### **Zuschüsse**

Generell sind Zuschüsse (Subventionen, Zulagen) geldliche oder geldwerte Zuwendungen der öffentlichen Hand oder von privater Seite, die überhaupt nicht rückzahlbar oder nur bedingt rückzahlbar sind. Folgende Formen von Zuschüssen können unterschieden werden:

- Echter Zuschuss
- Unechter Zuschuss
- Nicht rückzahlbar
- Rückzahlbar

Siehe auch Stichwort Subventionen.

## Stichwortverzeichnis

- Abfertigungs-, Jubiläums- und Pensionsrückstellungen 27, 31
- Abfertigungsrückstellungen 69
- Abschreibungen 47, 69, 70, 80, 82, 83, 85, 91
- Adressaten 9, 23, 24
- Aktiva 69, 73, 74, 85, 88, 91
- Aktivierete Eigenleistungen 69
- Aktivierung 69
- Aktivseite 69, 70
- Akutstationäre Erlöse 53, 55, 56
- Ambulante Erlöse 53, 57
- Amtliche Pflegegebühren 53, 55
- Andere aktivierete Eigenleistungen 42, 49
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 26, 28
- Anlagen 26, 28, 69, 77
- Anlagespiegel 27, 69, 70
- Anlagevermögen 26, 27, 28, 35, 37, 70, 76, 78, 79
- Anleihen 27, 31, 46, 70, 76, 80
- Anstaltsgebühren inkl. Anteile von Arzthonoraren 53, 55
- Anzahlungen 26, 28, 29, 30, 70, 77, 78, 79
- Aufwendungen 26, 27, 42, 47, 49, 51, 70, 77, 78, 81
- Aufwendungen aus der Umlage der Verwaltungskosten 42, 49
- Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes 26, 27, 70
- Ausgaben 17, 21, 38, 42, 43, 47, 49, 51, 72, 75
- Ausgabenbedarf 38
- Ausgabenbedeckung 38
- Ausleihungen 28, 69, 72, 76
- Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund 26, 28, 72
- Begleitpersonen 53, 57
- Bereich
  - krankenanstaltenfremder 10, 15, 16, 60, 66
  - krankenanstaltenübergreifender (gemeinsamer) 11, 21, 66
- Bericht
  - eigenständiger 75
- Berichte 5, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 66
  - externe 11
- Berichts-Handbuch 5, 9
- Berichtsobjekte 9, 12, 18, 23
- Berichtsstruktur
  - einfache 12, 13, 18
  - zusammengesetzte 14, 18, 19, 20, 21, 22
- Berichtssystem 8, 10, 11, 12
- Berichtswesen 8, 10, 12, 14, 21
- Beständedifferenzen 24, 72
- Bestandsveränderungen 72, 73
- Beteiligungen 28, 69, 72, 73, 76, 81
- Betriebs- und Geschäftsausstattungen 72
- Betriebsstoffe 29, 81, 85
- Bilanz 11, 12, 25, 27, 30, 37, 38, 70, 72, 73, 78, 79, 81
- Bilanzgewinn 33, 37

Bilanzgewinn/-verlust 73  
Bilanzverlust 33, 37  
Desinvestitionen 24, 73  
Differenzwerte 33, 38, 52, 60, 73  
Direkt 73  
Eigenkapital 30, 35, 37, 46, 51, 73, 74, 75, 78, 79, 81  
Eigenmittel 24, 25, 27, 31, 33, 35, 36, 37, 75  
Eigenmittel gem. § 23 URG 37  
Eigenmittel i.w.S. 24, 25, 27, 31, 33, 35, 36  
Eigenmittel i.w.S. + Mezzaninkapital 25, 27, 31, 33, 35  
Eigenmittelfinanzierung 33  
Eigenmittelverteilungsrechnung 13, 14, 31, 33, 35  
Eigenständig 75  
Einnahmen 16, 17, 21, 24, 38, 40, 41, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 51, 72, 75  
Einnahmenquellen 38  
Einnahmenverwendung 38  
Einzahlungen 40, 44, 47, 75  
Einzahlungen von Gesellschaftern 40, 47  
Einzelberichte 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 66  
Einzelrechnungsabschluss 14, 18, 19, 20, 25, 38, 39, 52, 66  
Ergebnis vor Finanzierung 40, 46  
Erlös 75  
Erlöse aus dem Pflege-/Rehabilitations-/Heilstättenbereich 53, 57  
Erlöse aus der Umlage der Verwaltungskosten 40, 44  
Erlöse aus Desinvestitionen 40, 46  
Erlöse aus sonstigen Patientenversorgungsleistungen 53, 57  
Erlöse Verwaltungskostenumlage 40, 44  
Erlösstruktur 13, 14, 44, 52  
Ersatz für klinischen Mehraufwand 40, 44, 46, 53, 59  
Erträge 16, 24, 40, 44, 59, 75, 78  
ES 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 44, 52, 53, 55, 66  
Eventualverbindlichkeiten 27, 32, 75  
EVR 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 31, 33, 35, 37, 50, 66  
Fertige Erzeugnisse und Waren 29, 75  
Finanzanlagen 26, 28, 42, 49, 69, 70, 75, 76  
Finanzbuchführung 8, 9, 10, 12, 38, 52, 60, 76  
FLAF-Zuschüsse 42, 47  
Forderungen 26, 29, 76  
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 26, 29, 76  
Fremdkapital 24, 25, 27, 30, 31, 33, 35, 40, 42, 46, 49, 73, 77, 79, 81  
Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau 26, 28, 77  
Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens/GWG 47, 77  
Gesamtbericht 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 66  
Gesamtkapital 25, 27, 32, 77  
Gesamtkostenverfahren 77  
Gesamtvermögen 24, 25, 26, 30, 31, 33, 77  
Geschlüsselt 77  
Gewinn- und Verlustrechnung 11, 12, 38, 47, 48, 52, 73, 75, 77, 79  
Gewinnrücklagen 33, 37, 78  
Gliederung 23, 25, 27, 28, 29, 30, 38, 52, 60  
GoBE 10, 23  
Grundkapital 78

Grundsätze  
  ordnungsmäßiger Berichterstattung 23  
  ordnungsmäßiger Bilanzierung 9  
  ordnungsmäßiger Buchführung 9  
  ordnungsmäßiger Inventur 9  
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte 26, 28, 78  
GSBG-Beihilfe 40, 44  
Hilfsstoffe 81, 85  
Immaterielle Vermögensgegenstände 26, 28, 78  
Institution  
  übergeordnete 19  
Investitionen 24, 40, 42, 49, 60, 64, 79, 80  
Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände 42, 49  
Investitionen Sachanlagen 42, 49  
Investitionszuschüsse 33, 35, 36, 37, 40, 46, 60, 63, 64  
Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen 79  
Jahresabschluss 8, 9, 11, 12, 14, 20, 73, 76, 79  
  konsolidierter 20  
Jahresbericht 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 66  
  konsolidierter 14, 17, 19  
Jahresberichte 15, 16, 17, 21, 22, 23, 66  
Jubiläumsrückstellungen 79  
Kapital 24, 26, 30, 35, 37, 73, 76, 79, 81  
Kapitalrücklagen 33, 37, 79, 80  
Konsolidiert 80  
Kontrollrechnung 80  
Kostenbeiträge 53, 55  
Kostenrechnungsverordnung 8, 25  
Krankenanstalten-Berichtswesen 5, 8, 10  
Krankenanstaltenebene 11, 12, 14, 15, 18, 19, 66  
Krankenanstaltenfremder Bereich 17, 18, 19, 20, 22, 23, 52  
Krankenanstalten-Rechnungsabschluss-Berichtsverordnung 8  
Krankenanstalten-Rechnungswesen 8, 11  
Krankenanstaltenträger 22, 24  
Krankenanstaltenübergeordnete Ebene 12, 14, 15, 20, 66  
Krankenanstaltenübergeordnete Institution 11, 20  
Krankenanstaltenübergreifender (gemeinsamer) Bereich 17, 21, 22, 23  
Krankenanstaltenübergreifender Bereich 17, 18, 20, 21, 23  
KRBV 8  
Kurzfristiges Fremdkapital 27, 31  
Landesgesundheitsfonds 22, 26, 29, 53, 54, 55, 59, 60, 62, 63, 64  
Landeshauptmann 10, 11, 22, 24, 66  
Langfristiges Fremdkapital 27, 31  
LDF 55, 80  
Leistungsbezogene Vergütung 53, 57  
Liquide Mittel i.w.S. 26, 30, 80  
LKF 53, 55, 80, 81  
LKF-Gebühren 53, 55  
LKF-Gebührenersätze 53, 55  
Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen 42, 47, 81  
Meldung 23, 27, 43, 59, 66  
Mezzaninkapital 25, 30, 31, 33, 35, 40, 42, 46, 50, 81  
Mezzaninkapitalfinanzierung 33

Miete für unbewegliche Vermögensgegenstände 42, 47  
Mittelherkunft 24, 25, 72, 79, 81  
Mittelverwendung 24, 25, 72, 82  
Nebenbuchführungen (-buchhaltungen) 82  
Nebenbücher 82  
Negatives Eigenkapital 74, 82  
Nennkapital 33, 37, 82, 87  
Nenn-Kapital (Grund-, Stammkapital) 35, 37  
Neutraler Aufwand 82  
Nicht abzugsfähige Vorsteuern 42, 49  
Nicht landesgesundheitsfondsfinanzierte Bereiche 16, 24  
Noch nicht abrechenbare Leistungen 82  
Nominalkapital 82, 87  
Nutzungsdauer 79, 82, 85  
Öffentliche Unternehmen 82  
Ordentliche Bilanzen 83  
Ordnungsmäßigkeit der Buchführung 83  
Pagatorische Buchführung 83  
Passiva 30, 73, 83, 84, 88  
Passivierung 84  
Passivseite 82, 83, 84, 90  
Pensionsrückstellungen 84, 85  
Personalaufwand 42, 47  
Pflegegebührenersätze 53, 55  
Quellen- und Verwendungsanalyse 13, 14, 38  
QVA 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 38, 39, 40, 42, 44, 46, 47, 49, 51, 66  
Rabatt 84  
Rechnungsabgrenzung 84  
Rechnungsabgrenzungsposten 29, 30, 70, 74, 84  
    aktive 69  
    passive 84  
Rechnungsabschluss 5, 8, 11, 12, 14, 16, 18, 19, 20, 24, 33, 38, 52, 60, 66  
Rechnungslegung 84  
Rechnungswesen 8, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 66, 84  
    kalkulatorisches 8  
    pagatorisches 8, 11, 17, 18, 19, 21, 22  
Rechtsform 8, 9, 20, 37, 84  
Rechtsgrundlagen 9  
Rechtsträger 8, 9, 11, 12, 18, 20, 23, 26, 27, 29, 31, 44, 46, 49, 60, 61, 62, 63, 64  
Reinvermögen 37, 84, 85  
Rentabilität 85  
Restbuchwert 85  
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 85, 90  
Rohstoffe 81, 85  
Rücklagen 33, 73, 74, 75, 80, 85, 90  
    unversteuerte 90  
Rückstellungen 26, 27, 30, 31, 33, 47, 74, 77, 85, 87  
Rückstellungen kurzfristige 26, 30  
Rückzahlungen an Gesellschafter 42, 51  
Sachanlagen 49, 69, 70, 72, 76, 85  
Sacheinlagen 85  
Saldenbilanz 85  
Saldenliste 86

Sammelbericht 15  
Schulden 33, 74, 77, 79, 85, 87, 88  
Schwebende Geschäfte 87  
Skonto 87  
Sonderbilanzen 87  
Sonstige betriebliche Aufwendungen 42, 47  
Sonstige betriebliche Erträge 40, 44, 53, 59, 87  
Sonstige Betriebszuschüsse 40, 44, 59, 63, 64  
Sonstige Erlöse akutstationärer Bereich 55  
Sonstige Erlöse ambulanter Bereich 53, 57  
Sonstige Forderungen 29, 87  
Sonstige Forderungen (Gesamt) 26, 29  
Sonstige Rückstellungen langfristige 27, 31  
Sonstige Verbindlichkeiten 87  
Sonstige Verbindlichkeiten langfristige (Gesamt) 27, 31  
Sonstige Vermögensgegenstände 26, 29, 76, 87  
Sonstige Vermögensgegenstände und aktive Rechnungsabgrenzungsposten 26, 29  
Stammkapital 35, 37, 82, 87  
Standardbericht 14  
Stichtagsinventur 87  
Stille Reserven 88  
Subventionen 79, 88, 91  
Summe aller Ausgaben vor Finanzierung 17, 21, 38, 42, 49  
Summe aller Einnahmen vor Finanzierung 17, 21, 38, 46  
Summenbilanz 85, 88  
Summiert 88  
Tageswert 88  
Technische Anlagen und Maschinen 26, 28  
Teilwert 88  
Tilgung 42, 49, 50, 88  
Trägerebene 22, 59, 60  
Übergeordnete Institution 15, 18, 20, 60  
Überschuldung 25, 88  
Übrige Steuern 42, 49  
Umlaufvermögen 25, 26, 27, 30, 76, 80, 88, 91  
Umsatzerlöse 40, 44, 53, 57, 59, 75, 77, 90  
Umsatzkostenverfahren 90  
Umsatzsteuer 88, 89, 90  
Unfertige Erzeugnisse 29, 90  
Unternehmen  
    mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 90  
    Verbundene 90  
Unversteuerte Rücklagen 35, 37  
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht  
    abrechenbaren Leistungen 42, 48  
Verbindlichkeiten 19, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 74, 75, 77, 87, 90  
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten und  
    passive Rechnungsabgrenzungsposten 26, 30  
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten kurzfristige 26, 30  
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten langfristige 27, 31  
Vereinfachte Berichtslegung 16, 24  
Verkehrswert 90  
Vermögen 24, 26, 27, 33, 73, 88, 90, 91

Vermögens- und Kapitalstruktur 13, 14, 24, 46  
VKS 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 66  
Vorlage 22  
Vorräte 26, 29, 91  
Weiterleitung von Zuschüssen und Beihilfen 44  
Wirtschaftliches Eigentum 91  
Zeitraumbezogene Vergütung 53, 57  
Zeitwert 91  
Zins- und Annuitätenzuschüsse 40, 46, 49, 59, 63, 64  
Zinsen 40, 42, 46, 51, 64, 84, 91  
Zinsen und ähnliche Aufwendungen 42, 51  
Zinsen und ähnliche Erträge 40, 46  
ZS 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 46, 59, 60, 63, 64, 66  
Zuschreibungen 91  
Zuschüsse 40, 44, 46, 49, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 79, 91  
Zuschüsse zum Betriebsabgang 40, 44, 63, 64  
Zuschuss 59, 60, 62, 63, 64  
Zuschussstruktur 13, 14, 59